

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauhandwerker
und Bauhilfsarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Rüdersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:

Berlin O., Rüdersdorferstraße 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag abends 6 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Mk. (ohne
Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband
1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Petitzeile 40 Pfg.

Nummer 35.

Berlin, den 29. August 1909.

10. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Finanzreform und christliche Gewerkschaften. — Rundschau: An dem Kampf gegen die Anstellung von Arbeitern als Baukontrolleure. Gegen die Besteuerung der Ueberstundenarbeit. Der Streit der Aluminiumarbeiter in Badisch-Neufelden. Der Generalstreik der bayerischen Spiegelglasmacher. Einfachabteilungs-Schwindel. Die Führer der schwäbischen Revoluzzer. — Wirtschaftliche Bewegung. — Entwurf zu einem neuen Statut. — Anträge zur Generalversammlung aus den Zahl- und Verwaltungsstellen. — Verbandsnachrichten: Dppeln. Essen. — Gerichtliches. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. — Sterbetafel.

Finanzreform und christliche Gewerkschaften.

Unsere christlichen Gewerkschaften sind nach ihrem Programm politisch neutral. Wir haben diese politische Neutralität hauptsächlich aus zwei Gründen postuliert. Erstens sollte der Ausschluß politischer Fragen unserer Bewegung die Möglichkeit geben, sich um so ausschließlicher und entschiedener ihrem ureigensten Zweck der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu widmen. Die Frage der günstigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist die weitaus wichtigste unter den Fragen, welche das wirtschaftliche Interesse der Arbeiter berühren; sie erscheint uns so wichtig, daß wir alles das, was die Kraft unserer Bewegung ablenken könnte, vermeiden wollen. Zweitens aber gebot es die Zweckmäßigkeit, diese politische Neutralität unentwegt festzuhalten. Die christlichen Gewerkschaften wollen den Anhängern aller bürgerlichen Parteien die Möglichkeit bieten, sich jenseits der sozialdemokratischen Klassenkampfgrundsätze gewerkschaftlich zu organisieren und tatkräftig an der Verbesserung ihrer Lage arbeiten zu können. Bei der Verschiedenartigkeit und vielfachen Gegenüberstellung der politischen Auffassungen mußte deshalb unsere Bewegung alle politischen Fragen, insbesondere alle parteipolitischen, ausschließen. Für die Vertretung der politischen Interessen, die ja sehr oft auch die Arbeiterinteressen sehr stark berühren, sind unsere Mitglieder auf die Parteien angewiesen, denen sie angehören und innerhalb deren sie sich nach Kräften betätigen sollen.

Dieser Standpunkt ergibt für unsere Bewegung gewisse Schwierigkeiten. Die freien Gewerkschaften haben uns gegenüber einen erheblich leichteren Standpunkt. Sie sind eins mit der Sozialdemokratie, akzeptieren deren Klassenkampfgrundsätze und unterstützen deshalb offiziell deren Politik. Es haben sich zwar auch hier zwischen den Gewerkschaften nicht unerhebliche Differenzen ergeben. Vor allen Dingen war stets umstritten die Bewertung gewerkschaftlicher Arbeit seitens der sozialdemokratischen Partei. Der Streit darum reißt sozusagen niemals ab, und gerade in der letzten Nummer des „Korrespondenzblattes der Generalkommission“ (Nr. 32) wandte sich der Reichstagsabgeordnete Robert Schmidt, Arbeitersekretär in Berlin, ziemlich scharf gegen die Geringschätzung der Gewerkschaftsarbeit seitens der sozialdemokratischen Theoretiker Kautsky und Genossen. Aber immerhin haben die freien Gewerkschaften es viel leichter wie wir, da bei ihnen im letzten Grunde die Partei auf die Gewerkschaften, und umgekehrt die Gewerkschaften auf die Partei angewiesen sind. Deshalb spielt die Generalkommission gewissermaßen die Rolle eines Beirats des sozialdemokratischen Parteivorstandes. Ganz anders bei uns. Die bürgerlichen Parteien vertreten oft sehr entgegengesetzte Anschauungen in religiösen und wirtschaftspolitischen Fragen. Wollten unsere christlichen Gewerkschaften auch die letzteren in den Bereich ihrer Betätigung ziehen, so könnte dies nur geschehen durch Verpflichtung auf ein bestimmtes politisches Programm. Damit wäre aber unsere Bewegung von vornherein zur Ohnmacht verurteilt, da wir nur dann ein stärkerer Faktor im Gewerkschaftsleben sein können, und unsere Hauptaufgabe, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, erfüllen können, wenn möglichst allen Arbeitern, welche Anhänger der bürgerlichen Parteien sind, die Möglichkeit der Mitarbeit gegeben wird.

Diese unsere eigenartige Stellung zwingt uns zum Verzicht auf die Erörterung mancher politischer und wirtschaftspolitischer Art, an denen wir als Arbeiter unbedingt ein Interesse hätten, und es bedarf einer großen Disziplin und tiefen Erkenntnis des Wesens unserer christlichen Gewerkschaften, um die strikte politische Neutralität aufrechterhalten zu können. Wir können deshalb nicht hindern, daß die Wogen des politischen Lebens, wenn sie auch besonders hoch gehen, auch ihre Spritzer hinüberwerfen in die Reihen der christlichen Gewerkschaften. Es kommt dann jedesmal darauf an, ob in unserem Innern alles so gefestigt und diszipliniert ist, daß ein solcher Wogensturz keine Verheerungen anrichtet. Wir können uns auch gegen solche Wellenbewegungen des politischen Lebens nicht schützen durch Resolutionen oder Beschlüsse. Jede der aufstrebenden Fragen muß in ihrer Eigenart gemessen werden

an den Grundsätzen und Interessen unserer christlichen Gewerkschaften.

Zum ersten Male hatten wir eine der oben bezeichneten Schwierigkeiten zu überwinden beim Posttarif im Jahre 1902. Unsere junge Bewegung war damals innerlich noch nicht so gefestigt wie heute. Die Führer hatten noch nicht durch langjähriges Zusammenarbeiten Erfahrungen und persönliche Wertschätzung sammeln können. Deshalb kam vorübergehend ein heftiges Schwanken in unsere Bewegung, das aber aus eigener Kraft überwunden wurde.

Ein mächtiger politischer Wogensturz schlug alsdann bei den Reichstagswahlen im Jahre 1907 in unsere Reihen. Diese Wahlen wurden durch schärfste Anspannung politischer und nationaler Gegensätze durchgefochten. Die bürgerlichen Parteien selbst standen hier miteinander in einem heftigen politischen Ringen. Einzelne Angestellte der christlichen Gewerkschaften ließen sich trotz vorhergegangener Warnungen zur Vorsicht dazu verleiten, unsere Bewegung zu sehr zu exponieren. In einem Teile Deutschlands nahm man es bitter übel, daß Anhänger der Zentrumsparthei, welche gleichzeitig Gewerkschaftsangehörige waren, offen für ihre politische Partei eintreten und nicht die nötige scharfe Scheidung zwischen den Gewerkschaftsinteressen und denen der politischen Parteien machten. Umgekehrt ließen sich den gleichen Fehler evangelische Mitglieder in nationalliberalen Wahlkreisen in einem anderen Teile Deutschlands zuschulden kommen. Aber das waren Einzelercheinungen, und der Gewerkschaftsausschuß nahm damals Veranlassung, dort, wo Fehler vorgekommen waren, dieselben entsprechend zu rügen und Verhaltungsmaßregeln für die Zukunft zu geben.

Die durch die Wahlen im Jahre 1907 geschaffene politische Situation war ebenfalls nicht ohne Schwierigkeiten für unsere Bewegung. Aber sie hat keinerlei nachteilige Folgen gezeitigt. Es ist eine der rühmlichsten Beispiele von den Kollegen in unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung Selbstbeherrschung und von Taktgefühl, welches die Führer dieser Wahlen abgelegt haben. Blockgegner und Blockanhänger waren im Vorstand, im Ausschuß und auf den Kongressen unserer Bewegung vertreten. Jemande Disharmonie persönlicher oder sachlicher Art hat sich nicht herausgestellt. Es bleibt für diese Aera als bemerkenswert zu verzeichnen, daß die sozialpolitischen Aufgaben im Reichstag trotz der heftigen Parteigegensätze nicht gelitten haben. Alle, die Gelegenheit gehabt haben, in der Kommission zur Vorberatung der Gewerbeordnungs-Novelle und des Arbeitskammergesetzes mitzuarbeiten, werden mir bestätigen, wenn ich sage, daß der Blockgedanke, oder sagen wir besser, das Streben nach Ausschließung einer bürgerlichen Partei bei der Beschlussfassung über die sozialen Gesetze niemals zum Ausdruck gekommen ist. Blockgegner und Blockfreunde haben hier friedlich und erfolgreich Hand in Hand gearbeitet.

Eine größere Schwierigkeit bot allerdings das verabschiedete Vereinsgesetz. Es brachte uns den „Fall Behrens“. Kollege Behrens hatte, in eine politische Notwendigkeit versetzt, für das Vereinsgesetz mit seiner Ausnahmebestimmung für die fremdsprachlichen Deutschen gestimmt. Die große Staatsaktion, welche daraus die Sozialdemokraten zu machen versuchten, ist kläglich ins Wasser gefallen. Dieser politische Wogensturz fand schon eine gefestigte Organisation und in hartem Kampfe um die Arbeiterinteressen erprobte Führer vor, deshalb konnte er uns nicht schaden, wenn er auch nicht gerade unsere Sache verbessert hat.

Eine Situation ähnlicher Art hat uns jetzt die Finanzreform und die hiermit verbundene neue politische Konstellation gebracht. Die Tatsache, daß die Arbeiterabgeordneten der bürgerlichen Parteien, die zum Teil sich in führenden Stellungen in unseren christlichen Gewerkschaften befinden, mitgeholfen haben, im Reichstag die Finanzreform zu erledigen, wird von unseren Gegnern ausgenutzt zu einer wüsten Hege gegen die christlichen Gewerkschaften im allgemeinen und gegen unsere Arbeiterabgeordneten im besonderen.

Die Finanzreform hat kein direktes Interesse für unsere christlichen Gewerkschaften. Sie ist eine politische Frage und war es unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besonders. Mit diesen politischen Vorkommnissen im Reichstag haben die christlichen Gewerkschaften nichts zu schaffen. Sie haben keinen Einfluß auf die Gestaltung dieser Dinge und müssen deshalb auch jede Verantwortung dafür ablehnen. Gewiß ist die Finanzreform eine außerordentlich wichtige Sache. Jeder national denkende Mann muß im Interesse von Volk und Vaterland und der gedeihlichen Entwicklung unseres nationalen Wirtschaftslebens dringend wünschen, daß das Deutsche Reich aus seinen traurigen Finanzverhältnissen herauskommt. Das Innere Deutschlands nach außen hin und seine Stärke im Innern ist nicht zuletzt eine wichtige Vorbedingung für die gedeihliche Entwicklung aller Erwerbsverhältnisse, von denen die Lohn- und Lebensfrage der Arbeiter abhängig ist. Insofern mußten wir auch vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus den Wunsch haben, daß die Finanzreform erledigt würde. Aber auf die Art, wie sie erledigt worden ist, haben wir keinerlei Einfluß. Diese Frage liegt außerhalb der Kompetenz unserer Bewegung. Wie wir im Jahre 1902 die Zollgesetzgebung als eine Frage bezeichnet haben, die nicht

zu den spezifischen Aufgaben unserer Gewerkschaften gehört, so müssen wir auch heute das gleiche festhalten gegenüber den neuen Steuergeetzen. Und was 1902 vom Ausschuß festgelegt worden ist, daß damit nicht ausgeschlossen sein soll, daß eine einzelne Berufsgruppe, deren Interesse von der Steuergeetzgebung besonders erfaßt wird, sich mit dieser sie speziell angehenden Frage befaßt und dahin strebt, eine Lösung möglichst zugunsten des Gewerbes und der Arbeiter herbeizuführen, das trifft z. B. diesmal voll und ganz zu bezüglich des christlichen Tabakarbeiterverbandes. Es ist dessen wohlbegründetes Recht, dahin zu wirken, daß die Tabaksteuergeetze verabschiedet wurden in einer Art, die die Interessen des Gewerbes und der mit ihm verbundenen Arbeiter möglichst wenig schädigte. Insofern ist auch der christliche Tabakarbeiterverband durchaus berechtigt, an dem Verhalten der christlichen Arbeiterabgeordneten sachliche und objektive Kritik zu üben. Ebenso ist es nicht bloß berechtigt, sondern durchaus notwendig, daß unsere christliche Gewerkschaftsbewegung in ihrer Gesamtheit dem Bruderverband hilft, die durch die Steuergeetzgebung im Verufe hervorgerufene Krise zu überwinden.

Aber alle Theorie ist grau, und die praktischen Verhältnisse gestalten sich oft so, daß auch wir in der Abwehr gezwungen werden können, politische Verhältnisse zu erörtern. Dieser Fall liegt anscheinend jetzt bei der Steuerreform vor. Dadurch, daß eine Reihe führender Kollegen Reichstagsmandate hat, kommen wir in eine schwierige Stellung. Man wird nur zu leicht die politischen Handlungen unserer Kollegen in den Parlamenten unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung zur Last legen. Was sie zu viel oder zu wenig getan haben sollten in ihrer politischen Tätigkeit, wird als Angriffsfläche gegen unsere Gesamtbewegung benützt. Und gegenwärtig erfahren wir Angriffe von zwei Seiten, einerseits aus den evangelisch-liberalen Kreisen, und andererseits hat die sozialdemokratische Presse, in Verbindung mit der Gewerkschaftspressen, eine wüste Hege gegen die christlichen Arbeiterabgeordneten entfesselt.

Was die Angriffe aus dem liberalen Lager angeht, so können wir mit ihnen schnell fertig sein. Hier ist es wohl nicht böser Wille, sondern Verkenntnis des Charakters unserer Bewegung, der zu den törichtesten Angriffen geführt hat. Man beschuldigt unsere Arbeiterabgeordneten, daß sie geholfen haben, die Finanzreform zustande zu bringen, für bestimmte Steuern gestimmt und andere abgelehnt zu haben. Wir verzichten darauf, eine Blütenlese der ungerathenen Kraftausdrücke wiederzugeben, die wir ganz besonders in der evangelischen Arbeiterpresse gefunden haben. Die nämlichen Leute würden den Arbeiterabgeordneten die schärfsten Vorwürfe machen, wenn sie an der Finanzreform nicht mitgearbeitet hätten, wenn die frühere Mehrheit in der Lage gewesen wäre, die Steuergeetze zu verabschieden. Hier geht man wieder von der Voraussetzungsfrage aus, ob eine oder andere politische Richtung Geschäfte machen. Das ist ausgeschlossen. Was die Arbeiterabgeordneten in politischen Fragen tun und lassen, das haben sie in der politischen Arena zu vertreten und zu verteidigen. Die christlichen Gewerkschaften geht das nichts an, solange nicht prinzipielle Grundlagen der Arbeiterbewegung berührt werden, oder diese politischen Fragen gleichzeitig Gegenstände gewerkschaftlicher Interessen sind. Beides ist ganz zweifellos bei den Steuerfragen nicht der Fall. Wir begnügen uns damit, einen Hinweis zum Ausdruck zu bringen aus einem Artikel, den Kollege Behrens im „Reich“ geschrieben hat gegenüber den Querretreibern der evangelischen Arbeiterpresse. Kollege Behrens schreibt am Schlusse dieses Artikels:

„Es ist bedauerlich, daß ein Teil der evangelischen Arbeitervereinspresse, wie die Beurteilung der durch die Steuerpolitik geschaffenen politischen Lage zeigt, so wenig ihrer Aufgabe gewachsen ist, daß solche unersetzliche Dinge vorkommen eben unsere evangelische Arbeitervereinspresse, mit rühmlichen, wie ich sie in diesem Artikel dargelegt habe. Weil ichen Ausnahmen natürlich, so wenig die politische Situation und die sich daraus für die christlich-nationale Arbeiterbewegung ergebenden Probleme beherrscht, daraus ergibt sich dann ein gewisser Sanhedron und das Mittelmittel aller Beschränkungen; die konfessionelle Hege. Beschämt werden wir evangelischen Arbeiter durch die katholischen Arbeitervereinsblätter. Diese hatten gewiß eine schwierige Situation zu überwinden, aber von konfessioneller Hege habe ich z. B. in der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ nichts gefunden! So lange Arbeiter aus der christlich-nationalen Bewegung Abgeordnete der bürgerlichen Parteien des Reichstages sind, werden sich für sie sowohl wie für die Bewegung schwierige Situationen aus den von den Parteien beschiedenen beurteilten Gesetzen ergeben. Die Gegner der christlich-nationalen Arbeiterbewegung werden die Situationen ausnützen — entweder gegen die Parteien oder gegen die Arbeiterbewegung. Die kämpfende parteipolitische Presse wird in der Hitze des Gefechts über das Ziel gerechter Würdigung hinwegziehen. Wir haben das im vorigen Jahre beim Vereinsgesetz in der Zentrumspresse und jetzt bei den Steuervorlagen in der liberalen Presse erlebt. Die christlichen Arbeiterabgeordneten sind Parteimänner und müssen sich als Parteipolitiker kritisieren lassen. Aber die Verbandsblätter der christlich-nationalen Arbeiterbewegung sollten sich niemals von der politischen Bewegung soweit paden lassen, daß sie für die Sozial-

domokraten und andere Gegner der Bewegung Zitate gegen die eigene Gesamtbewegung und deren Führer schreiben. Unentschuldig ist das aber, wenn es in so geschäftiger und unaufrichtiger Weise und in roher Frontlage geschieht, wie hier zitiert wurde. Es muß besser werden, wenn die evangelische Arbeitervereinsbewegung keinen Schaden leiden soll."

Eine schärfere Zurückweisung verdienen allerdings die Angriffe aus sozialdemokratischem Lager. Die gesamten sozialdemokratischen Gewerkschaftsblätter bringen nämlich wie im Bollkampf heftige Angriffe gegen die christlichen Arbeitervertreter, ganz besonders gegen die Arbeiterabgeordneten. Daß dieselben die üblichen Phrasenhaften Uebertreibungen und Blutrünstigkeiten aufweisen, braucht wohl kaum weiter hervorgehoben zu werden. Da es bei diesen Angriffen nicht um eine sachliche Auseinandersetzung zu tun ist, sondern lediglich um eine Verhöhnung der christlichen Arbeiter gegen ihre Führer, so erübrigt es sich für uns, auf die sachliche Unhaltbarkeit der Angriffe einzugehen. Diese Stellungnahme erfolgt besser in der politischen Presse und an den Stellen, wo unsere Arbeiterabgeordneten verantwortlich über ihre Tätigkeit zu berichten haben. Wohl aber erscheint es nötig, diese sozialdemokratische Hege etwas näher zu kennzeichnen.

Nachgerade kann auch der rabiateste Sozialist den christlichen Gewerkschaften ihre ernsthafte Bedeutung für die gesamte Gewerkschaftsbewegung in Deutschland nicht mehr abstreiten. Das Korrespondenzblatt der General-Kommission sieht sich selbst gezwungen, in Nr. 32 in seinem Bericht über unseren christlichen Gewerkschaftskongress in Köln folgendes festzustellen:

„... soll die Bedeutung der christlichen Gewerkschaftsbewegung keineswegs unterschätzt werden. Zweifelslos sind 260 000 Sonderorganisierte ein Feld zwischen Arbeitgeber und Arbeitern ein Faktor, der nicht übersehen werden kann. Dazu kommt, daß die christlichen Gewerkschaften aus den Erfahrungen und Kämpfen eines Jahrzehnts vieles gelernt haben. Sie haben ihre Organisationen nach Einrichtungen und Finanzen hin gut ausgebaut. Ihre Gesamteinnahmen betragen 1908: 4 394 745 M., ihre Ausgaben 3 556 224 M., ihr Gesamtvermögen 4 513 409 M. Stehen sie auch noch bedeutend an Leistungen hinter unseren Gewerkschaften zurück, so verringert sich doch die Distanz von Jahr zu Jahr. Im selben Maße entwickeln sich die christlichen Organisationen immer mehr zu Gewerkschaften. Sie verfügen über einen ansehnlichen Stab geschulter Beamten und Arbeitersekretäre; ihre Presse und Literatur entwickelt sich zusehends, und die Unterichtsarbeit des Volkvereins für das katholische Deutschland zu N.-Ostabbau sind auf das geistige Niveau der Bewegung nicht ohne Einfluß. Alles dies weist darauf hin, die christliche Gewerkschaftsorganisation als ernststen Faktor auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung zu werten. Zweifelslos ist sie ein Kampffaktor, dessen Spitze sich in erster Linie gegen das Unternehmertum kehrt, — das erscheint das gewerkschaftliche Interesse der Arbeiter. Ebenso unzweifelhaft ist sie ein etwas unbehaglicher Mittelfaktor, der oft genug lieber auf eigene Faust kämpft und sich vertritt und nicht selten den Kampfgewinnen in die Hände fällt. Das sind die Nachteile jeder Sonderorganisation, die, je fähbarer sie sich für die Arbeiter geltend machen, um so mehr zur Befestigung der künstlich errichteten Schranken drängen müssen.“

Die unerbittlichen Tatsachen haben unseren Gegnern dieses Geständnis abgezwungen. Daß damit aber ein friedlicheres Verhältnis zwischen uns und der Sozialdemokratie Platz greifen wird, hofft selbstverständlich niemand. Im Gegenteil, die Sozialdemokratie und die mit ihr verbundenen Organisationen haben nunmehr ein umso größeres Interesse, die christlichen Gewerkschaften zu bekämpfen. Es gibt für sie dafür nur zwei Wege, entweder die Vernichtung unserer Organisationen durch künstliche Verwicklungen in große Streiks, durch Schürmung von Mißtrauen bei unseren Mitgliedern usw. Damit hat man bisher keine guten Erfahrungen gemacht. Wir haben wiederholt konstatiert, daß alle Versuche auf gewerkschaftlichem Boden, unsere Bewegung zu vernichten, oder zu schädigen, an der Disziplin unserer Mitglieder und ihrer festen Ueberzeugungstreue gescheitert sind und auch in Zukunft scheitern werden.

Nunmehr sucht man eine andere Taktik. Die christlichen Gewerkschaften sollen in Widerspruch und in Gegensatz gebracht werden zu den bürgerlichen Parteien, um sie von diesen abzudrängen. Zu diesem Zweck muß vor allen Dingen ein Keil getrieben werden zwischen die führenden Kollegen und die breite Masse unserer Mitglieder. Wir finden deshalb, daß die sozialdemokratische Gewerkschaftspressen in den letzten Jahren alle kleineren und größeren Vorkommnisse auf politischem und sozial-politischem Gebiete dazu benutzt, um die Arbeiterabgeordneten zu demütigen als Menschen, die die Arbeiterinteressen verraten zugunsten der Anhänger der bürgerlichen Parteien. Ihre Stellungnahme zu den verschiedenen sozial-politischen Fragen wird in der unwahrscheinlichsten Weise dargestellt. Das alte Rezept, das einmal der Vorsitzende des Bergarbeiterverbandes seinem Kollegen Otto Hue jährieb: „Die Führer vor den Bauch treten und die Arbeiter reicheln“, ist heute mehr als je üblich. Zu gleicher Zeit dienen diese Manipulationen dazu, um die Aufmerksamkeit von bestimmten Vorgängen im sozialdemokratischen Lager abzulenken. Die gegenwärtige Steuerreform gibt nun eine ganz besondere günstige Gelegenheit zu einer solchen Attacke. Jede neue Steuer bringt für alle die Kreise, welche davon betroffen werden, erhebliche Mißbilligung und Unzufriedenheit, und die eigenartige Lage, in der sich das Deutsche Reich in der Beschaffung seiner Einnahmequellen befindet, gibt der demagogischen Volksverhöhnung scheinbar wirkungsvolle Anhaltspunkte, aber auch nur scheinbar. Bei näherer Betrachtung des Gesamtvermögens in Staat, Reich und Gemeinde würde man erkennen, daß unser Vaterland nicht mit konstanter Hösheit die müderbemittelten Volksklassen allein zum Steuertragen herangezogen hat unter offenkundiger Schonung der bessenden Klassen, wie dies den breiten Massen durch die sozialdemokratische Agitation suggeriert wird. Aber auf diese Einzelheiten wollen wir uns nicht näher einlassen. Wir wollen uns zum Schluß damit begnügen, folgendes festzustellen:

1. Die christliche Arbeiterbewegung treibt keine einseitige Klassenpolitik. Ihr Ziel ist vielmehr, der Arbeiterklasse die gleichberechtigte Stellung in Staat und Gesellschaft zu erwirken, die der Lohnarbeitersstand entsprechend seiner Zahl und seiner Bedeutung für unser Wirtschaftsleben mit vollem Recht beanspruchen kann. Die christlichen Gewerkschaften haben die höchste Aufgabe, diese Gleichberechtigung vor allem im Wirtschaftlichen zur Geltung zu bringen.

Die christlichen Arbeiter sind jedoch ebenso sehr an der Verwirklichung dieser Gleichberechtigung im allgemeinen staatsbürgerlichen Leben interessiert. In dieser letzteren Aufgabe können die christlichen Gewerkschaften sich jedoch nicht direkt beteiligen. Die christlichen Arbeiter sind hier angewiesen auf eine entschiedene Betätigung innerhalb der Parteien, denen sie angehören. Es sind hier in den letzten Jahren erhebliche Erfolge zu verzeichnen. In den Parlamenten der Einzelstaaten, im deutschen Reichstag und in ganz erheblicher Weise in den Gemeinderäten sind eine Anzahl christlicher Arbeiter tätig als gewählte Vertreter der bürgerlichen Parteien.

2. Die Stellung der Arbeiterabgeordneten innerhalb der bürgerlichen Parteien ist ganz zweifellos eine recht schwierige. Die Durchbringungspolitik, wie sie Kollege Stegeward in Köln auf dem Gewerkschaftskongress in den Vordergrund gestellt hat, erfordert eine zähe ausdauernde Tätigkeit. Wollen unsere Arbeiterabgeordneten innerhalb der bürgerlichen Parteien Einfluß gewinnen, wollen sie Verständnis für die soziale Lage der arbeitenden Klasse und Berücksichtigung ihrer dringlichsten Wünsche erzielen, so können sie in Fragen politischer Art nicht die Solidarität mit den Parteien verleugnen, innerhalb deren sie stehen. Mit dieser Tatsache müssen sich unsere christlichen Arbeiter abfinden. Auch wir stehen auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung. Auch wir wollen die Erhaltung der christlichen Welt- und Lebensauffassung als leitenden Faktors. Auch wir wollen, daß unser Vaterland in der Lage ist, die Ehre und das Ansehen der Nation nach innen und nach außen hin kraftvoll verteidigen zu können. Daraus resultiert für uns die Pflicht, dem Staate und der Nation die Opfer zu bringen, die sie gerechter und billiger Weise von den Bürgern verlangen können, um die nationalen, sozialen und wirtschaftspolitischen Aufgaben durchzuführen zu können. Eine gewisse Solidarität zwischen uns und den bürgerlichen Parteien ergibt sich diesem Verhältnis nach naturgemäß. Nichts wäre deshalb verkehrter, als wenn sich unsere Mitglieder heute durch die Geschrei der Sozialdemokratie beeinflussen ließen und infolge der Unzufriedenheit mit den neuen Steuern einer Verärgerungs-politik gegenüber den bürgerlichen Parteien Raum geben würden, die im letzten Grunde der Sozialdemokratie zugute käme zum Schaden nicht zuletzt der christlichen Gewerkschaften.

3. Es ist ein einziger großer, böshafter Volksbetrug, wenn die Sozialdemokratie den Arbeitern vorgaukelt, es sei gegenwärtig die politische Möglichkeit gegeben, im Deutschen Reich die indirekten Steuern zu beseitigen oder ohne dieselben bei einer Forderung von 500 Millionen neuer Steuern auch nur auszukommen. Der wirkliche Volksbetrug und Arbeiterverrat liegt auf Seiten derjenigen, die prinzipiell und grundsätzlich dem Staate alle Mittel verweigern zur Durchführung seiner nationalen, sozialen und wirtschaftspolitischen Aufgaben und in einem Utengange die allergrößten Anforderungen sozialer und wirtschaftlicher Natur an das Reich stellen. Nicht das sachlich wohlverstandene Interesse der Arbeiter ist es, welches die Sozialdemokratie bewegt, diese Agitation zu entfalten, sondern ausschließlich das Streben nach Verhöhnung der Volksmassen im Interesse der sozialdemokratischen Parteipropaganda. Es hieße aber unsere christlichen Gewerkschaften politisch und gewerkschaftlich tief einschneiden, wenn man behaupten müßte, daß sie auf diese Methode der Sozialdemokratie hereinfielen. Diese Art der Verhöhnung der christlichen Arbeiter gegen ihre Führer und gegen die bürgerlichen Parteien ist nun doch schon zu oft erfolglos versucht, als daß ihr jetzt eine große Wirkung beigemessen werden könnte.

4. Es ist nicht zu verkennen, daß die Funktionäre und Vertrauensmänner unserer christlichen Gewerkschaften in einer schwierigen Situation sich befinden. Sie werden sehr oft vor die Frage gestellt werden, die Daten der bürgerlichen Parteien bei der Steuerreform zu verteidigen oder zu verleugnen. Demgegenüber muß daran festgehalten werden, daß Auseinandersetzungen parteipolitischer Art in unseren Mitgliederversammlungen grundsätzlich zu vermeiden sind und daß es jedem unbenommen ist, vom politischen Gesichtspunkte aus seinen Ansichten und Meinungen über die Steuerreform beliebigen Ausdruck zu geben an den Stellen, die dazu geschaffen sind: bei den bürgerlichen Parteien und ihren Parteinstellen.

5. Bei der Beurteilung der parlamentarischen Tätigkeit der christlichen Arbeiterabgeordneten spielt vom Standpunkt der gewerkschaftlichen Ziele aus die Haltung derselben bei der Steuerreform eine untergeordnete Rolle. Soweit die soziale Gesetzgebung in Frage kommt, die gegebenenfalls auch unserer Beurteilung als Gewerkschaftler unterliegt, haben in der kurzen Zeit ihrer parlamentarischen Tätigkeit unsere christlichen Arbeiterabgeordneten ihre Pflicht und Schuldbiligkeit getan und sich in volstem Maße des Vertrauens würdig gezeigt, welches die christlichen Arbeiter in sie gesetzt haben. Alle Versuche, zwischen den Arbeiterabgeordneten und den christlichen Arbeitern einen Keil zu treiben und das Vertrauen der christlichen Arbeiter zu ihnen zu erschüttern, müssen von den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften mit Nachdruck und Entschiedenheit zurückgewiesen werden.



Wenn sie dich loben, wenn sie dich tadeln,
So wolle bedenken:
Ein Tadel kann adeln,
Ein Lob kann fränken,
Ist dir der Tadel unbehaglich,
Frag' auch beim Lob: von wem, von wem?!

Palm.



Rundschau.
An dem Kampf gegen die Anstellung von Arbeitern als Baukontrolleure beteiligt sich auch recht eifrig der deutsche Handwerks- und Gewerbetag. Zum zweiten Male schon richtet er eine Eingabe an die Bundesregierung, worin er die Anstellung der Arbeiter verwirft, weil diese die zur Baukontrolle erforderlichen Kenntnisse im allgemeinen nicht besitzen, und weil die Beziehung der Arbeitnehmer zur Baukontrolle der sozialdemokratischen Propaganda einen willkommenen Anhaltspunkt

liefern und den sozialen Frieden nicht fördern würde. Außerdem habe die Veranschlagung von Arbeiterkontrollleuren in vielen Fällen eine Verschlechterung, nicht aber eine Verbesserung des Arbeiterschutzes zur Folge gehabt. (???) Der Kammerpräsident hat seine Bedauern darüber ausgedrückt, daß seine Eingabe aus dem Jahre 1908 im selben Sinne so wenig Berücksichtigung durch den Reichstag gefunden habe. Der Reichstag braucht doch auch nicht immer rückständig zu sein, wenn andere Leute es sind.

Gegen die Bekämpfung der Ueberstundenarbeit spricht sich der Landesdeputierter Handelskammerpräsident aus: „Die Verbilligung des Finanzministers über die Besteuerung des Einkommens aus Ueberstunden veranlaßt vielfach die Arbeiter, die Ueberarbeit überhaupt zu verweigern. Die Erbitte rung der Arbeiter über die nach ihrer Meinung äußerste Maßnahme ist eine so große, daß man lieber auf die Abschre einnahme verzichtet, so bringend notwendig es für den Arbeiterhaushalt auch ist, daß der Lohnausfall stauer Arbeiter durch Ueberarbeit in freien Zeiten einigermaßen wieder eingebracht wird. Eine hiesige Firma, die glaubte, im Interesse ihrer Arbeiter die Lohnangaben aus Ueberstunden verweigern zu sollen, wurde in empfindlicher Strafe genommen.“ Gewiß, jede Ueberarbeit einfach zu verweigern, das ist die beste Waffe, mit der man dieser brutalen Bestimmung des Einkommensteuergesetzes begegnet. Und das ist ja nicht die einzige Ungerechtigkeit desselben; der § 23 des Einkommensteuergesetzes ist angeht die Selbstschätzung der Einkommen über 3000 Mark die stärkste Maßnahme des Arbeiterbundes.

Der Streit der Aluminiumarbeiter in Walsch-Rheinfelden, von dem wir in voriger Nummer berichteten, ist beendet. Den Arbeitern wurden 10 Prozent Lohnerhöhung, eine Denunziationszulage von 20 Pf. pro Schicht und die Bildung eines Arbeiterausschusses bewilligt. Alle Streitenden sind wieder eingestellt. An die Vorgänge in Rheinfelden knüpfen sich die unglücklichsten Gerüchte. Die „Neue Walsche Landeszeitung“ berichtet in ihrer Nr. vom 17. August über einen Demonstrationzug mit roter Fahne zu dem Grabe des erschossenen Italieners. Weber der christliche Gewerkschaftssekretär Engel noch die Streitenden, die fast ausschließlich Mitglieder des christlichen Metallarbeiterverbandes sind, haben mit solchen Vorkommnissen etwas zu tun. Die Sozialdemokratie, welche bei der Bewegung nicht auf ihre Rechnung gekommen ist, wird dergleichen Umzüge veranstalten, um von sich reden zu machen. Im entscheidenden Augenblicke, als die Behörde und die christlichen Arbeiterführer sich bemühen, eine Einigung herbeizuführen, trieben die Sozialisten, wie schon oft bei dergleichen Angelegenheiten, ein sriboles, arbeiterschädigendes Spiel. Sie versuchten die Arbeiter zu verheizen, indem der Genosse Groll aufforderte, die Arbeit nicht aufzunehmen. Der Genosse Bierlinger aus Rheinfelden bemühte sich dann, die erregte Masse gegen die christlichen Arbeiterführer zu heizen. Polizeiliche Hilfe mußte gegen die rohen, unverantwortlichen Art der Sozialdemokraten in Anspruch genommen werden. Die Genossen hatten ja nichts zu verlieren, so wie bei dem großen Kampf im Saarrevier 1906, zeigten sie sich groß im dem Versuch, die christlichen Arbeiter um den Erfolg des Kampfes zu bringen. Die Streitenden haben sich jedoch nicht beeinflussen lassen von diesem Treiben und daher gelang es, trotz der Hege der Sozialdemokraten, einen ehrenvollen Frieden abzuschließen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Dem christlichen Metallarbeiterverband allein gebührt die Anerkennung für den Erfolg der Bewegung.

Der Generalkrieg der bayerischen Spiegelglasmacher wurde am 18. August nach 15wöchiger Dauer durch Abschluß eines Tarifvertrages beendet. Der mit aller Erbitterung geführte Kampf, an welchem ca. 300 Arbeiter in 14 Glashütten beteiligt waren, hat in seinem Verlauf eine Menge interessanter Momente zutage gefördert. Insbesondere verdient dabei die Haltung der sozialdemokratischen Partei und Gewerkschaftspressen das lebhafteste Interesse der gesamten Arbeiterschaft. Unmittelbar nachdem die Unternehmer den alten Tarifvertrag unfähig hatten, erschien im „Fachsengasse“, dem Organ des soziald. Glasarbeiterverbandes, der mit kaum 80 Mitgliedern an der Bewegung beteiligt war, während alle übrigen Arbeiter nahezu vollzählig dem christlichen Keramik- und Stein-arbeiterverband angehören, ein Artikel, in dem den Gläsern-besitzern in verbittener Form nahegelegt wurde, nur feste zuzugreifen und den neu vorzulegenden Entwurf ausgiebig auf Kosten der Arbeiter zu verschlechtern, weil sich die im christl. Verband organisierten Arbeiter doch nicht wehren könnten. Der Artikel hatte seine Wirkung getan. Den Arbeitern wurden die einschneidendsten Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen zugemutet. Nun lebten die Genossen alle Nebel in Bewegung, die Glasmacher zu möglichst hohen Forderungen anzufeuern. Gleichzeitig und während des ganzen Verlaufes des Streikes, besonders aber stets unmittelbar vor stattzufindenden Verhandlungen wurde den Arbeitgebern in allen Tonarten zugerufen, nicht nachzugeben, es wäre eine Kleinigkeit, die Arbeiter völlig niederzurücken, weil der christliche Verband kein Geld habe usw. Unter den Arbeitern dagegen wurde eine geradezu infernalische Hege entfaltet, weil sich der christl. Verband überhaupt auf Unterhandlungen eingelassen habe. Es müßte mindestens ein Jahr gestreikt werden, wurde den Arbeitern vorgemurrt. Nachdem alle Versuche, die muster-gültige Einigkeit der Glasarbeiter zu zertrümmern, fehlschlagen wurde mittelst erschlicher Unterdrückung einiger christlich organisierter Arbeiter unter den schwindehaftesten Vorwänden eine Konferenz einberufen, zu der die christl. organisierten Glasarbeiter eingeladen wurden. Auch dieser Gannertreich müßte. Die geheimen Beschlüsse der Kommission wurden sofort immer wieder den Fabrikanten verraten. Nachdem endlich trotz aller Bemühungen dieser sonderbaren „Arbeiterfreunde“ die Unternehmer zum beharrlichen Widerstand gegen die Arbeiterforderungen aufzureizen, — was selbst vom offiziellen Organ des Vereins deutscher Spiegelglasfabrikanten, dem „Diamant“ offen zugegeben wurde — die Beseitigung der geplanten Verschlechterungen, sowie die Erfüllung verschiedener Arbeiterwünsche erreicht waren, hatte selbst der soziald. Gauleiter Dir-jherl in einer Glasmacherkonferenz erklärt, daß es unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unmöglich gewesen wäre, mehr zu erreichen. Sofort aber wurde den Fabrikanten wiederum der Beschluß, den Streit abzubrechen, auch wenn keine weiteren Zugeständnisse mehr erreichbar seien, mitgeteilt mit dem Erfolg, daß die Fabrikanten, die noch zu verschiedenen Konzessionen bereit gewesen wären, jede weitere Verbesserung ablehnten. Nun, nachdem der Tarif abgeschlossen ist, der ohne die rote Gannertaktik mindestens um 20 Prozent günstiger für die Arbeiter ausgefallen wäre, stimmt die ganze rote Presse ein wahres Inbiansergeheul an, daß der christliche Verband seine Mitglieder verraten und nicht mehr erreicht habe. Ein so schändlicher Arbeiterverrat und eine solche Summe von Ueber-tracht, wie sie die Sozialdemokratie beim bayerischen Spiegel-glasmacherkrieg an den Tag gelegt hat, ist noch selten in der deutschen Arbeiterbewegung beobachtet worden. Mögen die Arbeiter hieraus die richtigen Konsequenzen ziehen.

Ein Sachabteilungs-Schwindel. Bekanntlich suchten die Berliner Sachabteiler vor einigen Wochen im obersten Reichlichen Dampferwerke auf Kosten der Arbeiterinteressen

zu einem Tarifvertrag zu kommen. Als die Gewerkschaften dort in einem Kampfe standen um Verbesserung der Lohnverhältnisse, schlossen sie hinterlässt mit dem Vorstande des Arbeitgeberverbandes einen Vertrag ab, der nicht nur die bisherigen schlechten Verhältnisse festlegte, sondern auch für die Zukunft den Arbeitgebern eine bequeme Handhabe zu weiteren Verschlechterungen bot. Den Arbeitgebern war dies sehr willkommen, denn sie verfolgten, wie es in einem Geheimzirkular an die Mitglieder hieß, damit, „einen Stamm arbeitswilliger Leute zu behalten, andererseits in die geschlossenen Organisationen der Zentralverbände der Maurer bzw. Zimmerer Deutschlands und des Zentralverbandes der christlichen Bauhandwerker Deutschlands einen Keil hineinzutreiben“. Der beabsichtigte jämmerliche Arbeitererrat der „Berliner“ scheiterte, denn denselben fehlten die — Mitglieder. Wohl oder übel mußten sich die Arbeitgeber bequemen, mit den erwähnten Verbänden einen Vertrag abzuschließen, der auch eine Lohnaufbesserung von 3 Pf. pro Stunde brachte. Doch die „Berliner“ gaben das Spiel noch nicht verloren. „Was nicht ist, kann noch werden“, so denken sie und haben zu dem Zwecke folgendes Rundschreiben an alle Welt an ihre Vereine gesandt:

Arbeitersekretariat
des Verbandes der katholischen
Arbeitervereine (Stb Berlin).

Matibor, den 29. Juli 1909.

Die verbündeten sozialdemokratischen und christlichen Organisationen haben während des vor kurzem beendigten Lohnkampfes im Baugewerbe des ober-schlesischen Industriegebiets in ihren Versammlungen, wie auch bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband und vor dem Einigungsamt stets behauptet (?) wir hätten keine Mitglieder. Durch dieses Vorgehen haben dieselben auch erreicht, daß unsere Organisation von den zuerst mit den Arbeitgebern geschlossenen Verhandlungen, wie auch später vor dem Einigungsamt ausgeschlossen wurde.

Der neue, eben abgeschlossene Tarifvertrag hat nur Gültigkeit bis zum 1. April 1910. Die neuen Verhandlungen sollen bereits im Dezember d. J. beginnen. Da die Arbeitgeber uns gegenüber erklärt haben, daß sie mit unserer Organisation zuerst verhandeln würden, ist es notwendig, daß wir den Arbeitgebern wie auch unseren Gegnern nachweisen können, daß wir in Oberschlesien die Mehrheit haben. Zu diesem Zweck bitten wir Euer Hochwürden, die Mitglieder des örtlichen Verbandsvereines, welche im Baugewerbe beschäftigt sind, in die anliegenden Listen eintragen zu lassen, und letztere uns umgehend ausgefüllt zurückzusenden.

Im voraus bestens dankend, zeichnet mit Verbandsgruß
Euer Hochwürden ganz ergebenster
Latta, Arbeitersekretär.

Dieses interessante Schreiben wird, wie gesagt, in alle Himmelsgegenden versandt. Das vorstehend abgedruckte ist an einen Verein in der Nähe Hamburgs gerichtet. Da bleibt nur ein zweifaches übrig: Entweder werden in ganz Deutschland Adressen von „Berliner“ Bauarbeitern gesammelt, um die ober-schlesischen Bauunternehmer bei den künftigen Verhandlungen hinteres Licht zu führen, oder es ist den Sachverständigen von letzteren nahegelegt worden, daß bei genügendem Import von „Arbeitswilligen“ der Vertrag mit ihnen geschlossen werden würde. Ob das glücken wird, ist allerdings eine andere Frage. Schärfer wie hier ist aber wohl kaum schon die Dorn macht wie auch die Charakterlosigkeit der „Berliner“ bewiesen worden.

Die Führer der Schwäbischen Revolution bilden augenblicklich den Unterhaltungsstoff zahlreicher sozialdemokratischer Versammlungen. Lappert wird hinstellen und herüber geschoben und zum Schluß werden regelmäßig einige durch eine scharfe Resolution glatt erschlagen — soweit das eben möglich ist. Der Grund dieser Kämpfe in der roten Wortarena ist in dem Besuch einiger württembergischer sozialdemokratischer Abgeordneten beim König dieses Landes anlässlich eines Ausfluges der württembergischen Kammer nach Friedrichshafen zu suchen. Man denke, bei dem ersten Vertreter eines Massenstaates. Schrecklich! Und die roten Schwaben haben sich sogar bei einem Hoch auf den König erhoben. Das macht sie reif für den Scheiterhaufen und werden sie wohl auf dem Leipziger Parteitag regelrecht verbrannt werden. Ein Bild, würdig der Dreimilionenpartei. Und damit die Komit dabei auch nicht zu kurz kommt, veröffentlicht das rote Wiggblatt „Der wahre Jakob“ folgendes Verschen:

Der Hildensbrand, der Demokrat,
Verfodt mit Kraft den Zukunftsstaat,
Er predigt' den Tyrannenmord
Und zog die Konsequenz sofort —
Mit gut geschärftem Dolch versehen
Sah man ihn drum zu Hofe gehn.
Der König bei der Tafel saß
Und ihn mit freud'gen Blicken maß.
„Grüß Gott, mein lieber Hildensbrand
Ihr seht als Demokrat bekannt —
Da Ihr ein Freund vom Teufel seid,
Teilt hier mein Mahl und trinkt Bescheid.“
Es nähert sich der Volkstribun,
Nun gilt es, eine Tat zu tun,
Es blüht der Dolch in nerv'ger Hand —
„Seil Schwaben dir, mein freies Land!“
Und in dem nächsten Augenblick —
Perlegt er sich ein Bratenstück.
Wirklich nett! Und der Redakteur des „Wahren Jakob“ war selbst mit dabei. Um so komischer.

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Ludwigshafen (Zimmerer), Lügde (Sperrung über das Geschäft des Unternehmers Wiehe; derselbe weigert sich, den abgeschlossenen Vertrag innezuhalten), Pattersheim a. M. (Sperrung über die Firma Müller u. Sohn wegen Nichtzahlung des tarifmäßigen Lohnes), Pforzheim (Maurer und Bauhilfsarbeiter), Neustadt i. W. (Sperrung über die Firmen Petermann, Bloß, Ginz, Reng und Hager), Forchheim (Streik der Maurer), Saarlöbe und St. Ingbert (Ausperrung), Wersien, Rhld. (Streik), Wachen (Streik der Schulfateure und Pflesterer), Glax, Bratel, Wiedenbrück, Stahle, Hamburg-Darburg (Ausp. d. Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarb. u. Gipser), Wiedede-Affen (Sperrung über die Firma Riegelmann), Solzmin (Ausperrung), Landeshut (Schl.) (Streik der Maurer und Bauhilfsarbeiter), Lingen (Maurer und Bauhilfsarbeiter), Berlin (Fliesenleger, Differenzen mit den Subunternehmern), Lappan (Maurer und Bauhilfsarbeiter), gesperrt sind die Bauten der Firma Wiemer & Traute aus Dortmund, welche von der Firma in Bochum ausgeführt werden, wegen Nichtzahlung des Tarifs, Bochum (Oberchl.) (Streik der Maurer und Bauhilfsarbeiter). Zugang ist ferngehalten.

Bezirk Berlin.
Sitzung der Schlichtungskommission des Fliesenlegergewerbes zu Berlin. Berlin, 1. August.
Anwesend: I. Magistratsrat von Schulz, Vorsitzender; Gubler, Firma Kollmann & Co., Schneider, Firma Kollmann

& Haus; Pief, Arbeitgebermitglied; 3. Garisch (Christliche Organisation); Schneider (Vereinigung der Fliesenleger); Walheim (Zentralverband); 4. Magistrats-Bureau-Mittler, Barman, Protokollführer; 5. als Partei: die Inhaber der Firma: Schachtel & Mellin.

Angerufen von der Firma Schachtel & Mellin, trat die Schlichtungskommission in nebenstehender Besetzung zusammen. Auf der Tagesordnung steht der Antrag der Firma Schachtel & Mellin, vom 27. Juli 1909, betreffend: Aufhebung der über die Bauten der Firma verhängten Sperre.

Eingegangen ist außerdem ein Antrag der Arbeitnehmer-Mitglieder der Kommission vom 1. August 1909, betreffend: Ungültigkeitserklärung der Sonderverträge, welche seitens der Mitglieder der Arbeitgeberorganisation veranlaßt und mit den Bestimmungen des bestehenden Tarifvertrages nicht in Einklang zu bringen sind.

Die Firma Schachtel & Mellin wiederholt ihren Antrag und trägt den Sachverhalt vor, wie es in dem Schriftsatz vom 27. Juli 1909 angegeben ist.

Seitens der Arbeitgeber wird hierzu ausgeführt, daß das Vorgehen der Arbeitnehmerorganisationen den Bestimmungen des Tarifs nicht entspreche, da derselbe vorschreibe, daß bei Differenzen zunächst die Schlichtungskommission angerufen und eventuell eine Entscheidung des Einigungsamtes herbeizuführen sei.

Dies hätte also vor Verhängung der Sperre geschehen müssen.

Demgegenüber bestreiten die Arbeitnehmer mit Entschiedenheit, daß überhaupt gegen die Firma Schachtel & Mellin eine Sperre verhängt worden sei.

Diese betreffe vielmehr ausschließlich die von der Firma beschäftigten Subunternehmer.

Wenn die Firma hierdurch indirekt mitgetroffen werde, so sei dies eine unvermeidliche Begleiterscheinung, welche die Firma mit Rechtigkeit befechtigen könne, wenn sie auf die Weiterbeschäftigung der Subunternehmer verzichte und ihre Arbeiten direkt an die Fliesenleger verberge.

Es müsse gegenüber der Behauptung der Firma Schachtel & Mellin, daß organisierte Fliesenleger sich geweigert hätten, die Arbeiten auf den betreffenden Bauten direkt von der Firma zu übernehmen, weil die Organisation es ihnen verboten hätte, ausdrücklich betont werden, daß die Organisation in keiner Weise die direkte Uebernahme unter Ausschaltung der Subunternehmer habe verhindern wollen. Ueberhaupt richteten sich die getroffenen Maßnahmen nur gegen die Mißstände, welche durch das Ueberhandnehmen des Subunternehmertums herbeigeführt worden seien.

Die weitere Debatte ergibt einen Zwiespalt bei den Anschauungen insofern, als die Arbeitgeber behaupten, daß unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Tarifvertrages seitens eines Arbeitgebers ausdrücklich hervorgehoben sei, es könnten Arbeiten an Subunternehmer vergeben werden, und daß trotzdem der Vertrag ein Verbot einer solchen Vergabung nicht enthalte, ein Verstoß gegen den Tarif in der Beschäftigung von Subunternehmern nicht gesehen werden könne, während hingegen die Arbeitnehmer den Standpunkt vertreten, daß das Subunternehmertum nur dann tarifliche Geltung haben könnte, wenn, was unstrittig nicht der Fall ist, der Tarif sich ausdrücklich dahin ausdrückte.

Zu einer prinzipiellen Stellungnahme der Kommission kommt es indessen bezüglich dieser Frage zunächst nicht. Sie wird ebenso wie die Erledigung des Arbeitnehmerantrages über die Ungültigkeitserklärung vor tarifwidrigen Sonderverträgen einer besonderen, später anzubekommenden Sitzung vorbehalten.

Hinsichtlich des Antrages der Firma Schachtel & Mellin kommt es auf Vorschlag des Vorsitzenden zu folgendem Abkommen:

Der Mitinhaber Mellin der Firma Schachtel & Mellin erklärt namens derselben, daß der Subunternehmer Schumacher zurzeit überhaupt nicht mehr als solcher von der Firma beschäftigt werden wird.

Bezüglich der beiden anderen, bisher in ihren Diensten stehenden Subunternehmer versichert die Firma, daß der Subunternehmer Schaffrau nur noch einige wenige Tage für sie zu tun haben werde und daß er nach Vollendung der Arbeit keine Beschäftigung als Subunternehmer hinsort bei der Firma erhalten werde.

Der Subunternehmer Rosbach, welcher die Arbeiten im Johannisstift zu Spandau von der Firma vertraglich übernommen habe, werde etwa noch bis März 1910 daselbst zu tun haben.

Nach Vollendung dieser Arbeiten werde Rosbach, gleichwie Schumacher und Schaffrau, was nochmals ausdrücklich hervorgehoben wird, niemals mehr von der Firma als Subunternehmer beschäftigt werden.

Der Mitinhaber der Firma Mellin verspricht weiter, daß die Firma Schachtel & Mellin auf den Subunternehmer Rosbach dahin einwirken werde, daß von jetzt ab streng nach dem Tarifvertrage keine Arbeiter beschäftigt werden.

Die Vertreter der drei in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen erklären, daß sie diese Erklärungen annehmen und die Sperre gegen die Subunternehmer der Firma Schachtel & Mellin aufheben.

Sie erklären nochmals, daß eine Sperre gegen die Firma selbst nicht verhängt worden sei.
gez.: v. Schulz. D.: Barman.

Bezirk Bochum.

Sitzung des Einigungsamtes für das Baugewerbe in dem Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet vom 6. August 1909.

Essen, 6. August.
Anwesend unter dem Vorsitz des Beigeordneten Rath: von den Arbeitgebern: Carl Friß, Essen; H. Schmiedehaus, Essen; D. Walter, Röhlinghausen; S. Becker, Mülheim-Ruhr; Aug. Steder, Rotthausen; Th. Benning, Werlünde; Joh. Franke, Münster; von der Geschäftsleitung des Arbeitgeberbundes: Schmidt, Essen; von den Arbeitnehmern: Joh. Beck, Gelsenkirchen; Otto Schäfer, Bochum; Joh. Bach, Essen; Friedr. Werner, Paderborn; Theod. Hüschen, Bochum; W. Koch, Bochum; S. Otto, Dortmund; R. Gumbold, Gelsenkirchen; W. Schröder, Dortmund; D. Jansen, Düsseldorf; Redakteur Limberg, als Unparteiischer der Arbeitnehmer; Oberstadtssekretär Heblisch, als Protokollführer.

In der heutigen Sitzung wurde folgendes verhandelt, hjo. beschloffen:

1. Die Frage, ob für die Verarbeitung von imprägnierten Holzern eine Entschädigung nach der tariflichen Bestimmung über die Vergütung von Karbolinuarbeit und Teerarbeiten zu zahlen ist, wurde seitens der Arbeitgeber mit der Begründung verneint, als Karbolinuarbeit käme nur das Imprägnieren der Holzger in Betracht. Die Arbeitnehmer behaupteten, das Verarbeiten derartiger Holzger sei eine schmutzige Arbeit, bei deren Verrichtung die Kleider oft mehr litten, als bei dem Streichen mit Karbolinuum oder Teer. Da der Wortlaut der fraglichen Tarifstelle, § 4, Absatz 4, unklar ist, wurde beschlossen, festzustellen, welche Auffassung darüber in Sachkreisen herrsche. Seitens der Arbeitgeber wurde empfohlen, eine bezügl. Rückfrage bei der Casspoper Holzimprägnieranstalt zu machen zu halten.

2. Die Frage, ob der Geh der Firma oder der Ort, an welchem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, bei der Entscheidung der Zuständigkeit des Einigungsamtes maßgebend sein soll, wurde dahin entschieden, daß bis auf weiteres nach Maßgabe des in der Sitzung vom 26. 8. 09 anerkannten und im Protokoll von diesem Tage niedergelegten Abkommens

der Einigungsamtsvorsitzenden Köln-Darmen-Essen vom 16. 8. 09 zu verfahren ist.

3. Vor der Entscheidung dieses Punktes soll noch die Zentrale des Deutschen Arbeitgeberbundes, Berlin, darüber gehört werden, welche Auffassung bei ihr bei den Vertragsverhandlungen über die Frage bestanden habe, ob Arbeitgeber, welche Arbeiter auswärts beschäftigen, diesen bei ihrer Entlassung Lohn und Papiere auf der Baustelle auszuhandigen müssen.

4. In der Klagesache des Maurers Joseph Kurzweil zu Buer gegen den Bauunternehmer K. Metz daselbst wegen Nachzahlung von 8,72 M soll festgestellt werden, welcher Lohn dem Kläger seitens des Beklagten im Herbst 1908 gezahlt worden ist.

5. Der Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Bahlsstelle Dortmund, die Kündigungsfrist für das Zimmerergewerbe in Dortmund auf einen Tag festzusetzen, wurde abgelehnt, da sich der Ortsverband der Arbeitgeber für das Baugewerbe zu Dortmund dagegen ausgesprochen hat, und eine Änderung der Kündigungsfrist nach § 7 des Vertrages nur auf Grund gegenseitiger Vereinbarung erfolgen kann. Sollten einige Firmen vertragswidrig handeln, wie dies seitens der Arbeitnehmer behauptet wird, so würden etwaige Einzelfälle zur Entscheidung zu unterbreiten sein.

6. Die Klage des Georg Althaus u. Konf. gegen die Firma Hlshendahl auf Nachzahlung von Lohn wird zurückgewiesen. Seitens der Kläger wird beabsichtigt, das Einigungsamt für das Baugewerbe in Anspruch zu nehmen.

7. Es wurde festgestellt, daß das Lohngebiet Emsheden dem Amtsbezirk Emsheden umfaßt.
Rath. Heblisch.

Athen, 16. August. Heute wurde durch Versammlungsbeschluss der hiesige Streik bis auf weiteres aufgehoben, weil die Zahl der Streikbrecher sich auf 80 bis 90 gesteigert hat. Wir werden in der nächsten Nummer eingehend auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Bezirk Köln.

Köln. Die Erdarbeiter von Köln und Umgegend sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Schon des längeren machte sich auch bei dieser Arbeiterkategorie das Bestreben geltend, die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln, um dadurch den heutigen, nach hiesigen Verhältnissen traurig zu nennenden Zuständen ein Ende zu machen. Werden doch heute vielfach an Straßen-, Kanal- und Bahnbauten Löhne gezahlt, die es einem deutschen Arbeiter unmöglich machen, existieren zu können, besonders dann, wenn er eine Familie zu ernähren hat. Die geringe Entlohnung dieser Arbeiter ist daher einer der Hauptgründe für die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter. Die Löhne bewegen sich zwischen 35 bis 45 Pf. pro Stunde. Dabei herrscht eine überaus lange Arbeitszeit: 12 bis 14 Stunden und teilweise noch mehr täglich werden gearbeitet. So z. B. läßt eine Firma an den Dammanstädten zwischen Vorgebirgs- und Bonner Straße von morgens 6 bis abends 8 Uhr und länger arbeiten mit einer halbstündigen Mittagspause und je 10 Minuten für Frühstück undesperzeit. Daß da der Wunsch der Erdarbeiter auf Besserung ihrer Arbeitsverhältnisse ein berechtigter ist, dürfte jedem einleuchten, der nur einigermaßen diese schwere Arbeit kennt.

Der Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter, sowie die sozialdemokratische Bauarbeiterorganisation waren in einer Versammlung der Erdarbeiter beauftragt worden, den in Betracht kommenden Tiefbauunternehmern einen Tarifentwurf zu unterbreiten. Der Entwurf enthielt als Forderung 50 Pf. Stundenlohn, sowie 9 1/2 stündige Arbeitszeit. Im übrigen sollten die Bestimmungen des Vertrages für Maurer und Bauhilfsarbeiter, auch für die Erdarbeiter in Anwendung kommen. Am 11. d. M. wurde diese Forderung den Arbeitgebern unterbreitet. Am 19. teilte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in einem Schreiben den Arbeiterorganisationen mit, daß die Unternehmer die Forderung der Arbeiter glatt ablehnten. Das Schreiben lautete wie folgt:

An den
Eine gestern abend abgehaltene Sitzung der Tiefbauunternehmer von Köln und Umgegend hat zu dem eingereichten Lohnentwurf für Erdarbeiter Stellung genommen und folgende Resolution gefaßt: „Die heute abend im Alten Präsidium versammelten Tiefbauunternehmer beschließen einstimmig, die Forderungen des Zentralverbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands und des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, die diese bezüglich Festsetzung eines Mindeststundenlohnes von 50 Pf. und einer 9 1/2 stündigen Arbeitszeit am 11. August geltend gemacht haben, gattweg abzulehnen, und zwar ist dabei bestimmend, daß die genannten Organisationen nur einen ganz geringen Bruchteil der Erdarbeiter vertreten.“

Der Vorstand.
S. A.: Joh. Thiemann, Vorsitzender.

Also hier steht es klipp und klar, weil nach Ansicht der Unternehmer noch ein erheblicher Teil der Erdarbeiter unorganisiert ist, deshalb wird der Abschluß eines Tarifvertrages glatt abgelehnt.

Es ist dieses eine sehr ernste Mahnung an alle Erdarbeiter, soweit sie noch nicht organisiert sind, sich sofort dem Verbands anzuschließen, damit ihre berechtigten Wünsche Anerkennung finden. Aber auch für jeden anderen Bauarbeiter ist dieses eine Lehre, wie unbedingt notwendig eine starke, straffe Organisation ist, um Tarife, die Vorteile für die Arbeiter bringen, abzuschließen und durchzuführen zu können.

Bezirk Münster.

Lingen (Ems). Wegen Streikposten stehen würde unser Kollege Schneiders zur Anzeige gebracht. In dieser Sache fand am 7. Juli Verhandlung vor dem Schöffengericht statt. Kollege Schneiders wurde kostenlos freigesprochen. Auf Veranlassung des Amtsanwalts fand ein weiterer Termin am 12. August vor der Strafkammer zu Osnabrück statt. Das Urteil lautete hier ebenfalls auf kostenlose Freisprechung.

Bezirk Posen.

Jaroschin. Am Sonntag, den 8. August, fanden Verhandlungen mit den Arbeitgebern statt, die jedoch zu keinem Resultat führten, da die Unternehmer in der Lohnfrage kein Entgegenkommen zeigten. Wir werden daher wohl kaum an einem Kampf vorbeikommen. In einer der nächsten Nummern der „Baugewerkschaft“ werden wir eingehend über den Verlauf der Bewegung berichten.

Bezirk Breslau.

Kreuzburg (Oberschlesien). Am 9. August sind, nachdem alle angebahnten Verhandlungen erfolglos waren und die Arbeitgeber eine Befristung herausgaben, wonach in diesem Jahre keine Lohnerhöhung stattfinden soll, unsere Kollegen in den Streik getreten. Nachdem in Kreuzburg die Kollegen einige Tage im Streik standen, verjuchten die Arbeitgeber in Konstant die Kollegen zum Austritt aus der Organisation zu bewegen. Als ihnen dies nicht gelang, ging man nun mit Entlassungen vor. Es blieb daher der Leitung kein anderer Weg übrig, als auch diese Baustellen, wo schon 8 bis 10 Kollegen wegen Verbandszugehörigkeit entlassen wurden, zu sperren. In Pitschen, wo die Arbeitgeber mit gleichen Maßnahmen vorging und Kollegen maßregelten, mußten auch hier die Bauten stillgelegt werden, um unseren Forderungen den nötigen Nachdruck zu geben. Das gleiche trifft den Unternehmer Goppe, der in Ustüß 4 Pf. weniger zahlt wie die Firma Müller und dort ca. 150 Arbeiter beschäftigt. Im Streik resp. Aussperrungsgebiet kommen etwa 450 Kollegen unseres Verbandes in Betracht. Etwa 200 sind abgereist und anderswo in Arbeit getreten.

Entwurf zu einem neuen Statut des Zentral-Verbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands

(Sitz Berlin)

Beantwagt vom Zentralvorstand.

Gültig vom 1909.

I. Name und Umfang des Verbandes.

§ 1. Die Organisation führt den Namen „Zentral-Verband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands“; sie erstreckt sich über ganz Deutschland.

§ 2. Mitglied kann jeder im Baufach beschäftigte Geselle und Arbeiter werden.

Bedingung für die Aufnahme ist die Anerkennung des Statuts und aller sonstigen Bestimmungen.

Nicht im Baufach beschäftigte Gesellen und Arbeiter können nur dann Mitglied des Verbandes werden, wenn eine Ortsgruppe eines anderen christlichen Verbandes ihres Berufes am Orte nicht besteht.

§ 2a. Mitglieder des Verbandes dürfen einer anderen gewerkschaftlichen Organisation nicht angehören. Mitglieder, welche diese Bestimmung nicht beachten, gelten als freiwillig ausgetreten und verlieren ihre gewonnenen Rechte.

§ 2b. Sofern an einem Orte mehr als zehn Angehörige eines fremden Berufes dem Verbande angehören und für diesen Beruf ein eigener, dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angehörender Verband besteht, sollen diese sich in der Regel diesem Verbande als eigene Ortsgruppe anschließen.

II. Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Zentral-Verband hat zum Zweck die allseitige Vertretung der gewerblichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder auf christlicher und geselliger Grundlage, unter Ausschluß aller parteipolitischen und konfessionellen Fragen.

Als Mittel zu diesem Zweck dienen:

- a) Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder untereinander durch Abhalten regelmäßiger Mitgliederversammlungen und Veranstaltung von Vorträgen.
- b) Durch Pflege der Berufsstatistik.
- c) Durch Erzielung und Erhaltung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung.
- d) Förderung des Arbeitsnachweises, sowie Gewährung von Rechtsschutz und Unterstützung der Mitglieder, die infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder durch allgemeine Arbeitslosigkeit oder durch Aussperrung arbeitslos geworden sind, sowie Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen.
- e) Praktische Unterweisung über die bestehenden sozialen Gesetze und planmäßige Anleitung zur Teilnahme an den Wahlen der Kantons-Verbands- und Bezirks-Vorstände, sowie an den Gesellenausstellungen.
- f) Förderung der Fachbildung durch Fachzeitschriften und Benutzung der Bibliothek.

III. Gliederung des Verbandes.

§ 4. Der Verband besteht aus Verwaltungsstellen, Bezirken und dem Zentral-Vorstand.

Verwaltungsstellen.

§ 5. Verwaltungsstellen können errichtet werden für einzelne Orte oder Bezirke, sofern mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.

In dem Gebiete eines Lohn-, Arbeits- oder sonstigen Interessenbezirks, welcher mit Zustimmung des Zentral- und Bezirks-Vorstandes abgegrenzt ist, darf nur eine Verwaltungsstelle errichtet werden.

Die Gründung einer Verwaltungsstelle muß innerhalb acht Tagen dem Zentral-Vorstand angezeigt werden.

§ 5a. Sind in einer Verwaltungsstelle mehrere Berufe oder Orte je mit mehr wie zehn Mitgliedern vertreten, so können für diese mit Zustimmung des Zentral- und Verwaltungsstellen-Vorstandes Zahlstellen gebildet werden. Durch diese Gliederung wird die einheitliche Kassenverwaltung, wie auch die Einziehung der Beiträge nicht berührt. Verwaltungsstellen, die aus mehreren Zahlstellen bestehen, müssen sich ein Ortsstatut geben. Dasselbe bedarf der Genehmigung des Bezirks- und Zentralvorstandes.

Die Bildung von Zahlstellen unterliegt der Bestätigung der Verwaltungsstellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für ihren Wohnort oder ihren Beruf errichteten Zahlstelle anzuschließen.

§ 5b. Die einzelnen Mitglieder gehören zu der Verwaltungsstelle, in deren Gebiet sie in Arbeit stehen und sind verpflichtet, sich dort anzumelden.

Eine Ausnahme kann gemacht werden für solche Mitglieder, welche außerhalb des Gebietes der Verwaltungsstelle ihres Arbeitsortes wohnen, vorausgesetzt, daß sie mindestens jede Woche einmal nach Hause reisen und dort eine Verwaltungsstelle unseres Verbandes besteht. Sie sind jedoch verpflichtet, dieselben Beiträge zu zahlen, wie die Mitglieder am Arbeitsorte und haben sich am Arbeitsorte bei dem Vorstande der Verwaltungsstelle anzumelden. Des Weiteren sind diese Mitglieder verpflichtet, sich bei am Arbeitsorte üblichen Büchertontrollen durch den Bevollmächtigten oder die Verwaltungsstelleneitung zu unterwerfen.

Die hierfür in Betracht kommenden Orte bestimmt der Zentral- und Bezirksvorstand.

Verwaltungsstelleneitung.

§ 6. Der Vorstand einer Verwaltungsstelle muß mindestens aus fünf Personen zusammengesetzt sein und kann entweder von den Mitgliedern gewählt oder vom Zentral-Vorstand ernannt werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Zentral-Vorstandes.

§ 6a. Die Wahl des Verwaltungsstellen-Vorstandes hat alljährlich zu erfolgen und sind dabei möglichst alle Berufe, welche Zahlstellen bilden, zu berücksichtigen. Sie kann vorgeschrieben werden, nachdem der bisherige Vorstand mit der Zahlstelle abgerechnet hat, was aber bis spätestens 1. März erfolgt sein muß. Dem Zentral-Vorstand muß die Ernennung (Wahl) der Verwaltungsstelleneitung innerhalb acht Tagen angezeigt werden.

Der Vorstand der Verwaltungsstelle soll, falls sie sich aus mehreren Zahlstellen zusammensetzt, aus den Vorständen der Zahlstellen gewählt werden. Der Vorstand soll in der Regel dort wohnen, wo die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat und vertrittet sein. Er ist für die Verwaltung der Zahlstellen verantwortlich, so haben diese ebenfalls zur Leitung mindestens zwei Vorstände zu ernennen.

§ 6b. Die Verwaltungsstellen- und Zahlstellen-Vorstand hat die ihm durch Statut auferlegten Pflichten ehrenamtlich zu erfüllen. Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Kassabücher überprüflich und für alle Ausgaben Belege geführt werden. Ferner, daß der Kassierer alle größeren, für die Zentralkasse eingenommenen Summen sofort, mindestens aber alle vier Wochen an den Zentralkassierer einreicht. Die Vierteljahrsabrechnungen müssen 14 Tage nach Vierteljahresschluß an den Zentralkassierer eingesandt werden.

Vorstandsmitgliedern darf nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes Entschädigung gewährt werden.

Zahlstellen dürfen die Duktionsmarken nur vom Verwaltungsstellenkassierer beziehen und verrechnen, und ebenso haben sie die eingenommenen Gelder alle vier Wochen an diesen abzuliefern.

§ 6c. Die Erfüllung der vereinsgesetzlichen Bestimmungen hat der 1. Vorsitzende der Verwaltungsstelle vorzunehmen.

Insbesondere hat der Vorsitzende die Pflicht, die Verwaltungsstelle vornehmendfalls vor Gericht zu vertreten und Schadenersatzansprüche der Verwaltungsstelle gegen Mitglieder und außenstehende Personen geltend zu machen.

Revisoren der Verwaltungsstellen.

§ 7. Alljährlich, gleichzeitig mit der Wahl des Verwaltungsstellen-Vorstandes, hat die Wahl von drei Revisoren zu erfolgen.

§ 7a. Die Revisoren haben die Pflicht, monatlich die Kassen- und Buchführung zu kontrollieren und die Vierteljahrsabrechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Weigert sich der Kassierer Bücher, Marken, Geld und sonstiges für die Revision in Betracht kommendes Material vorzulegen oder stellen sich Unrichtigkeiten heraus, so ist davon dem Verwaltungsstellen-, Zentral- resp. dem Bezirks-Vorstand sofort Mitteilung zu machen.

Auch haben die Revisoren nach jeder Prüfung der Vierteljahrsabrechnungen der darauffolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Bezirke.

§ 8. Der Zentral-Vorstand hat die Gebiete des Deutschen Reiches in Bezirke einzuteilen und die Verwaltungsstellen ihrem Bezirk zuzuweisen.

§ 8a. Zweck der Bezirke ist: eine intensive und geregelte Agitation zu entfalten, eine genaue Kontrolle der einzelnen Verwaltungsstellen zu ermöglichen und dem Zentral-Vorstand die Geschäftsführung zu erleichtern.

§ 8b. Der Vorstand eines Bezirkes besteht aus mindestens drei Personen, und zwar einem vom Zentralvorstand ernannten Bezirksleiter und mehreren auf der Bezirkskonferenz gewählten Mitgliedern. Ueber die letztere steht dem Zentralvorstand das Bestätigungsrecht zu.

§ 8c. Die Aufgabe der Bezirksvorstände ist:

- 1. für rührige und geregelte Agitation sowie für die Ausbildung der dazu nötigen Kräfte Sorge zu tragen;
- 2. die Kontrolle über die einzelnen Verwaltungsstellen auszuüben und die Vorstände derselben zu unterstützen.

Der Bezirksleiter ist verpflichtet, mit dem Zentral-Vorstand engste Fühlung zu halten, im besonderen denselben über den Stand der Verwaltungsstellen, über die Agitation im Bezirk, sowie über den Stand von eventuellen Lohnbewegungen genau zu unterrichten.

Am Jahresschluß hat der Bezirksleiter einen genauen, übersichtlichen Bericht über seine Tätigkeit für das Verbandsorgan einzufenden.

§ 8d. Jeder Bezirk hat in der Regel alle zwei Jahre eine Bezirkskonferenz abzuhalten. Bei besonderen Umständen ist der Bezirksvorstand berechtigt, mit Zustimmung des Zentral-Vorstandes eine außerordentliche Konferenz einzuberufen.

Die Einberufung der Konferenzen ist Sache des Bezirksvorstandes; derselbe hat sich über Ort, Zeit und Tagesordnung vorher mit dem Zentral-Vorstande zu verständigen.

§ 8e. Zu den Konferenzen hat jede Verwaltungsstelle mindestens einen Delegierten zu entsenden, welcher über den Stand der Verwaltungsstelle Bericht erstatten muß. Werden von einer Verwaltungsstelle mehrere Delegierte entsandt, so ist darauf zu achten, daß mehrere Berufe vertreten sind. Die Delegierten haben sich durch ihr Mitgliedsbuch und einen Wahlausweis des Verwaltungsstellen-Vorstandes zu legitimieren. Die Delegiertenkosten der Bezirkskonferenzen tragen die Verwaltungsstellen.

§ 8f. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenzen sind für sämtliche im Bezirk liegenden Verwaltungsstellen sowie deren Mitglieder bindend.

Zentral-Vorstand.

§ 9. Der Zentral-Vorstand besteht aus zehn Personen und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer, einem ersten und zweiten Schriftführer, sowie fünf Beisitzern.

§ 9a. Der Zentral-Vorstand hat die Pflicht:

- a) den Verband nach innen und außen zu vertreten und zwar gegenüber den Staatsregierungen, den Behörden und dritten Personen;
- b) für die richtige Anwendung der Statuten zu sorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
- c) die Verbandskasse zu verwalten, sowie den halbjährlichen und jährlichen Kassenbericht im Verbandsorgan bekanntzugeben;
- d) ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, denselben Bericht zu erstatten und in außergewöhnlichen Fällen Entschreibungen zu treffen;
- e) statistische Erhebungen zum Zweck der Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und zur Befestigung der Missstände auf den Bauern zu veranstalten.

§ 9b. Die Wahl des Zentral-Vorstandes ist geheim und erfolgt in der alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung. Wählbar ist jedes Mitglied, sofern es zwei Jahre dem Verbands angehört, auch wenn es auf der Generalversammlung nicht anwesend ist. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Erhält ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, oder ist es dauernd verhindert, sein Amt zu verwalten, so ergänzt sich der Zentral-Vorstand durch Wahl.

Kontroll-Kommission.

§ 10. Neben dem Zentral-Vorstand wählt die Generalversammlung eine Kontrollkommission von vier Mitgliedern. Wählbar ist jedes Mitglied, sofern es zwei Jahre dem Verbands angehört. Der Sitz der Kommission ist an keinen bestimmten Ort gebunden.

§ 10a. Der Kontrollkommission liegt die Revision der Kasse ob und hat dieselbe alle an sie gelangenden Rechnungen in Verbindung mit dem Zentral-Vorstand zu erledigen. Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Derselbe hat der Generalver-

sammlung Bericht über die Tätigkeit der Kommission zu erstatten.

General-Versammlung.

§ 11. Die Generalversammlung des Verbandes findet alle zwei Jahre statt. Dieselbe setzt sich zusammen aus dem Zentral-Vorstand, der Kontrollkommission und den Delegierten der Verwaltungsstellen.

Die Bezirksleiter und die Redaktion der „Baugewerkschaft“ sind berechtigt, mit vollem Stimmrecht an der Generalversammlung teilzunehmen.

§ 11a. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines vom Zentral-Vorstande aufzustellenden Wahlreglements.

In der Regel wählen Verwaltungsstellen mit 400 bis 500 Mitgliedern einen Delegierten und für jede weiteren 700 einen mehr. Kleine Verwaltungsstellen werden vom Zentral-Vorstand zu einem Wahlkreis zusammengelagt.

Zwecks Berücksichtigung der kleineren Berufe (Spezialbranchen) bei der Delegiertenwahl sind dem Zentral-Vorstande kleinere Abweichungen von obigem Wahlsystem bei Einteilung der Wahlkreise gestattet.

§ 11b. Die Delegierten erhalten freie Fahrt 3. Wagenklasse, den Verlust an Arbeitslohn und Tagelohn.

Dieselben sind verpflichtet, den Beratungen von Anfang bis Ende beizuwohnen, widrigenfalls die Entschädigung nicht gewährt wird. Die Kosten trägt die Zentralkasse.

§ 11c. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung muß mindestens 3 Monate vor deren Zusammentritt durch das Verbandsorgan erfolgen. Die Wahl der Delegierten ist mittels Stimmzetteln nach Aufgabe des vom Zentral-Vorstande aufzustellenden Wahlreglements vorzunehmen; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Als Ersatzmann gilt derjenige Kandidat, welcher die zweitbesten Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11d. Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung eingereicht, und vier Wochen vorher in der „Baugewerkschaft“ veröffentlicht werden.

§ 11e. Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Verbandes. Aufgabe derselben ist: Die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten und Festsetzung der Beamten-Gehälter.

§ 11f. Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand bei besonders wichtigen Anlässen einberufen; derselbe muß eine solche einberufen, wenn die Hälfte der Verwaltungsstellen dieses unter Angabe von Gründen fordert.

IV. Eintritt, Eintrittsgelder, Ersparbücher, Uebertritt, Austritt, Ausschluß und Wiederaufnahme.

Eintritt.

§ 12. Die Eintrittserklärung wird in den Verwaltungs- oder Zahlstellen durch ein Vorstandsmitglied oder durch einen von diesem beauftragten Vertrauensmann entgegengenommen.

Bollzogen wird die Aufnahme durch Einhängung des Mitgliedsbuches. Letzteres bleibt Eigentum des Verbandes.

Sofern begründete Annahme vorhanden ist, daß der sich zur Aufnahme Meldende die Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbrauchen will, oder dessen Mitgliedschaft das Ansehen des Verbandes schädigen würde, kann die Aufnahme verweigert werden.

Gegen verweigerte Aufnahme kann innerhalb vier Wochen beim Bezirksleiter und Zentral-Vorstand Beschwerde eingelegt werden. In letzter Instanz auch bei der Generalversammlung.

Eintrittsgeld.

§ 13. Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfennig. Für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden 25 Pfg. erhoben, welche an die Zentralkasse abzuführen sind. Abgelassene Bücher werden unentgeltlich ersetzt.

Ein Ersparbuch wird nur ausgestellt, wenn entweder das alte Buch vorgelegt oder glaubhaft nachgewiesen wird:

- a) welche Verbandsnummer das alte Buch hatte;
- b) an welchem Datum und in welchem Jahre der Eintritt erfolgte;
- c) wann und wo das Mitglied geboren ist;
- d) in welcher Verwaltungsstelle zuletzt Beiträge gezahlt wurden und bis wie weit dieselben bezahlt sind.

Uebertritt aus anderen Organisationen.

§ 14. Mitglieder anderer Organisationen können, wenn sie nachweislich den Verpflichtungen diesen gegenüber nachgekommen sind, ohne Eintrittsgeld aufgenommen und mit Zustimmung des Zentral-Vorstandes in die dort erworbenen Rechte, soweit sie in diesem Statut vorgeesehen sind, eingesetzt werden.

Bei Uebertreten werden besondere unentgeltliche Eintrittsmarken gebraucht.

Uebertretende haben die Anrechnung der erworbenen Rechte sofort beim Uebertritt zu beantragen und ihr Mitgliedsbuch oder ihre Mitgliedskarte dem Verwaltungs- oder Zahlstellen-Vorstand anzuhändigen. Dieser ist verpflichtet, den Mitgliedsausweis unentgeltlich beim Zentral-Vorstand zuzufenden, welcher die Anrechnung der erworbenen Rechte auf den Ausweisarten bestätigt.

Austritt, Ausschluß.

§ 15. Der Austritt aus dem Verbands steht jedem frei; der Austrittende muß seinen Austritt dem örtlichen Vorstand schriftlich anzeigen. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt sein, andernfalls solche Mitglieder als wegen rückständiger Beiträge gestrichen betrachtet werden.

§ 15a. Mitglieder, welche sich einer ehrlosen Handlung schuldig machen oder durch Rede und Tat den Grundgesetzen des Verbandes entgegenwirken, können durch Beschluß einer Mitglieder-Versammlung ausgeschlossen werden und verlieren damit jedes Recht auf die Vorteile und Einrichtungen des Verbandes. Die Gründe des Ausschlusses müssen dem Zentral-Vorstande innerhalb acht Tagen mitgeteilt werden.

§ 15b. Ausgeschlossen wird ferner der, welcher mit den Beiträgen mehr als 9 Wochen im Rückstande ist, ohne daß sie ihm gestundet wurden.

§ 15c. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Beschwerderecht 1. beim Bezirks-Vorstand, 2. beim Zentral-Vorstand, 3. bei der Kontrollkommission und in letzter Instanz bei der Generalversammlung des Verbandes zu. Beschwerden müssen beim Bezirks-Vorstand sowohl wie beim Zentral-Vorstand und der Kontrollkommission innerhalb einer Frist von je vier Wochen eingereicht werden. Für die Zeit der Erledigung einer eingegangenen Beschwerde hat der Beschluß aufschiebende Wirkung.

An- und Abmeldung.

§ 16. Mitglieder, welche aus dem Gebiete einer Verwaltungsstelle abziehen, müssen sich vorher bei dem

Vorstände abmelden und ebenso bei dem Vorstande der Verwaltungsstelle ihres neuen Wirkungskreises anmelden.

Die An- und Abmeldung ist in den zu diesem Zwecke vorgesehenen Rubriken des Mitgliedsbuches zu bescheinigen.

Wiederaufnahme ausgetretener bzw. ausgeschlossener Mitglieder.

§ 17. Ausgetretene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes jederzeit wieder aufgenommen werden.

Wer die Mitgliedschaft wegen Rückstand der Beiträge verloren hat, kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er 9 Wochenbeiträge nachgezahlt hat.

Wer die rückständigen Beiträge von 11 nachzahlt, tritt nach einer Karenzzeit von 2 Monaten wieder in seine alten Rechte ein.

Die Wochenbeiträge müssen in der Beitragsklasse nachgezahlt werden, in welcher der Rückstand erfolgt ist.

V. Beiträge.

§ 18. Die Beiträge sind wöchentliche und werden für 40 Wochen im Jahre, während der Monate März bis inkl. November erhoben.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Höhe des Lohnes.

Als Norm für die Mindestleistung gilt folgende Skala:

Table with 3 columns: Lohnklasse (I-XII), Lohnhöhe (z.B. 3,20 bis 8,20), Beitrag (z.B. 35 bis 85 Pf.).

§ 18 a. Ist ein Mitglied in einer Woche länger wie drei Tage arbeitslos, so zahlt es für diese Woche nur einen Beitrag von 25 Pf.

§ 18 b. Mitglieder, die vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigt sind, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohn entspricht, aber nicht unter 35 Pf. pro Woche.

§ 18 c. Mitglieder, welche Arbeiten in eigener Regie (auch im Auslande) ausführen, haben den im § 18 festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 18 d. Mitglieder, welche zugereift kommen und mit den Beiträgen im Rückstande sind, haben für jede rückständige Beitragswoche 60 Pf. zu zahlen, falls sie nicht den Beweis erbringen, daß sie während der Zeit nicht im Berufe tätig waren.

§ 18 e. Mitglieder, welche krank aber noch nicht unterstützungsberechtigt sind, zahlen einen Wochenbeitrag von 25 Pf.

§ 18 f. Mitglieder, welche berechtigt sind, vom Verbands Krankenunterstützung zu beziehen, zahlen sowohl während der Krankheit wie auch der Karenzzeit der vollen, für ihren Beruf in ihrer Verwaltungsstelle maßgebenden Wochenbeitrag.

§ 18 g. Mitglieder, welche ausgesperrt sind oder sich im Streik befinden, zahlen ihren vollen Wochenbeitrag.

Zuschlagsbeiträge bei Streiks und Aussperrungen und für die Lokalkassen.

§ 19. Mitglieder, welche in Streitgebieten während eines Streiks zu neuen Bedingungen oder während einer Aussperrung weiterarbeiten, haben außer den im § 17 festgesetzten Beiträgen und den üblichen Extrabeiträgen einen Zuschlagsbeitrag nach Lohnhöhe zu zahlen.

Table showing Zuschlagsbeiträge bei Streiks and Aussperrungen. Columns: Bei einem Tageslohn bis über, pro Arbeitstag (25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75 Pf.).

§ 19 a. Die Einkassierung der Zuschlagsbeiträge (§ 19) soll in der Regel am Lohnstage oder am Abschlaglohnstage durch den Baubelegierten oder einen anderen Beauftragten der Streikleitung auf der Baustelle erfolgen.

§ 19 b. Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, auf Grund von Versammlungsbeschlüssen Zuschlagsbeiträge für die Lokalkassen zu erheben.

Beitragsentrichtung und Quittierung.

§ 20. Der Beitrag ist allwöchentlich zu zahlen und einzuziehen; die dazu erforderlichen Einrichtungen können die Verwaltungsstellen selbst treffen.

§ 20 a. Die Beiträge sind an dem Orte zu zahlen, wo das Mitglied arbeitet, wenn dort eine Verwaltungsstelle unseres Verbandes besteht.

§ 20 b. Einzelmitglieder haben ihre Beiträge monatlich an die Zentralkasse zu senden.

§ 20 c. Das Eintrittsgeld, sowie alle Beiträge sind durch Marken zu quittieren, welche von der Zentralverwaltung bezogen werden müssen.

Anteil der Zentralkasse und Verwaltungsstellen an den Beiträgen.

§ 21. Von den in §§ 18, 18 a, 18 b festgesetzten Beiträgen sowie vom Eintrittsgeld sind 85 Prozent an die Zentralkasse abzuführen, 15 Prozent verbleiben den Verwaltungsstellen.

Extrabeiträge, welche für die Zentralkasse, sowie Zuschlagsbeiträge, die während eines Lohnkampfes erhoben werden, fließen unterzucht der Zentralkasse zu; die üblichen Extrabeiträge verbleiben unverzucht den Verwaltungsstellen.

§ 21 a. Die Verwaltungsstellen haben mit der Zentralkasse vierteljährlich abzurechnen, auch über ihre lokalen Einnahmen und Ausgaben.

§ 21 b. Bei Streiks und Aussperrungen sind erst die Gelder der Lokalkasse zu verwenden, bevor die Zentralkasse in Anspruch genommen wird.

Entbindung von der Beitragspflicht und Stundung der Beiträge.

§ 22. Von der Beitragspflicht entbunden sind:

- a) Mitglieder, welche zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind, für die Dauer derselben;
b) Mitglieder, welche länger als 26 Wochen krank sind, für die weitere Dauer der Krankheit.
c) Mitglieder, welche Invaliden- oder Unfallrente beziehen, für die Zeit, in welcher sie nicht in ihrem Berufe arbeiten können.
d) Mitglieder, welche nach fünfjähriger Mitgliedschaft dauernd erwerbsunfähig sind oder das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Für die unter a angeführten Mitglieder ruhen während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten.

Sofern die zum Militärdienst eingezogenen Mitglieder bis zum Austritt des Dienstes ihre Beiträge voll bezahlt und sich vorschrittsmäßig abgemeldet haben, treten dieselben bei ihrer Dienstentlassung wieder in ihre alten Rechte, wenn sie sich innerhalb vier Wochen nach Entlassung anmelden und die Beiträge vom Entlassungstermine an nachzahlen.

Die unter d angeführten Mitglieder verlieren mit dem Tage der Beitragsbefreiung das Recht auf Unterstützung, ausschließlich der Sterbe- und Streikunterstützung.

§ 22 a. In allen Fällen, wo ein Mitglied vom Beitrag befreit ist, sind die Beitragsrubriken abzustempeln und der Grund der Beitragsbefreiung in das Mitgliedsbuch einzutragen.

In der Regel sollen die Bücher, mindestens alle vier Wochen zur Abstempelung vorgelegt werden.

Bei Beitragsbefreiung wegen militärischer Dienstleistung kann die Enttragung in das Mitgliedsbuch nach beendeter Dienstleistung nur bei Vorlegung der Militärpapiere erfolgen.

§ 22 b. Stundung der Beiträge seitens der Verwaltungsstellen-Vorstände ist zulässig, wenn sich das Mitglied in einer außerordentlichen Notlage befindet.

VI. Rechtschutz und Unterstützungen.

Allgemeines.

§ 23. Rechtschutz und nachbenannte Unterstützungen können nach Ablauf der vorgeschriebenen Karenzzeit nur gewährt werden, wenn das Mitglied die statutenmäßigen Beiträge bezahlt und seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 23 a. Anträge auf Gewährung von Rechtschutz haben die einzelnen Mitglieder zunächst dem Vorstande ihrer Verwaltungsstelle sofort nach Eintritt des Falles zu unterbreiten.

Derselbe hat die Anträge genau zu prüfen und sofort an den Zentral-Vorstand zu befördern, wenn sie auf Grund des Statuts berechtigt sind.

§ 23 b. An den Zentral-Vorstand sind mit Anträgen auf Unterstützung außer dem Mitgliedsbuch gleichzeitig einzusenden:

- 1. bei Rechtschutz: die in der Sache vorhandenen Akten;
2. bei Gemahregelten-Unterstützung: Angaben über Ursache, Beginn und Dauer der Maßregelung;
3. bei Krankenunterstützung: eine Bescheinigung über den Beginn und die Art der Krankheit;
4. bei Sterbeunterstützung: eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde und Angaben über die Ursache des Todes.

§ 23 c. Unterstützungen, welche aus den Mitteln der Zentralkasse gedeckt werden sollen, dürfen nur auf Anweisung des Zentral-Vorstandes ausgezahlt werden.

§ 23 d. Sämtliche in diesem Statut genannten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein gesetzliches Klagerrecht nicht zu.

Rechtschutz.

§ 24. Rechtschutz wird den Mitgliedern nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt in allen aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis entspringenden rechtlich begründeten und solchen Klagen, in die die Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband verwickelt werden; ferner in Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsangelegenheiten, soweit dieselben die Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetze betreffen.

§ 24 a. Juristischer Beistand wird nur dann gestellt, wenn ein Verbandsbeamter die Vertretung nicht übernehmen kann.

§ 24 b. Ist im ersten Termin für das Mitglied ein ungünstiges Urteil ergangen, so darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Zentral-Vorstandes der weitere Instanzenweg beschritten werden.

§ 24 c. Bei günstigen gerichtlichen Entscheidungen, bei denen die Gegenpartei die Kosten zu tragen hat, sind die als Voranschuss gegebenen Kosten, welche als Darlehen gelten, dem Verbands wieder zurückzuführen.

§ 24 d. Bei allen Klagen - außer den gewergerichtlichen - ist die Rechtschutz-Anmeldung des Zentral-Vorstandes einzuholen.

§ 24 e. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 24, 24 a, 24 b, 24 c und 24 d hat die betreffende Verwaltungsstelle die daraus entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Streik- und Gemahregelten-Unterstützung.

§ 25. Streikunterstützung wird in jedem einzelnen Streikfalle vom vierten Tage (ausschließlich der Sonntage) der Arbeitseinstellung oder Aussperrung an gezahlt.

§ 25 a. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt am Montag oder Dienstag für die vorangegangene Woche.

§ 25 b. Die Höhe der Streik- und Gemahregelten-Unterstützung richtet sich nach der Höhe des für die Zentralkasse gezahlten Beitrages und wird vom Zentral-Vorstand bestimmt.

Table showing support amounts for different contribution classes (I-XII) and duration (I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII).

b. Mitgliedern, welche dem Verbands über ein halbes, aber noch kein volles Jahr angehören:

Table showing support amounts for members with less than half a year of membership (I-XII).

c. Mitgliedern, welche dem Verbands ein volles Jahr und länger angehören:

Table showing support amounts for members with one full year and longer (I-XII).

Außer den vorgenannten Unterstützungssätzen erhalten verheiratete Mitglieder für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Pf. pro Woche.

§ 25 c. Eine Erhöhung der Unterstützung über die im § 25 b festgesetzten Sätze hinaus ist nicht gestattet, auch nicht aus Mitteln der Lokalkasse.

§ 25 d. Mitgliedern, die bei Ausbruch oder während eines Streiks abreisen, kann eine Reiseunterstützung gewährt werden.

§ 25 e. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 25, 25 a, 25 b und 25 c ist der Zentral-Vorstand berechtigt, alle weiter notwendigen Unterstützungsmitel zu verweigern.

Krankenunterstützung.

§ 26. Krankenunterstützung kann der Verband gewähren an Mitglieder, wenn dieselben:

- a) mindestens 80 Wochenbeiträge geleistet und zwei Jahre ununterbrochen dem Verbands angehört oder sonst ihre vollen Rechte nach § 13 erworben haben und
b) vor einer auf Grund des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes bestehenden Krankenkasse Krankengeld beziehen.

Die Krankenunterstützung kann pro Arbeitstag die Höhe eines Wochenbeitrages betragen und vom achten Krankentage an nur in der Zeit vom 1. März bis 30. November auf die Dauer von 26 Wochen gezahlt werden.

§ 26 a. Wird ein Mitglied in einer Unterstützungsperiode mehrere Male krank, so kommt die Karenzzeit sowie die Unterstützung für die vorangegangenen Fälle in Anrechnung.

§ 26 b. Hat ein Mitglied vor der Krankheit in mehreren Klassen Beiträge gezahlt, so wird die Krankenunterstützung nach dem Durchschnitt der in den letzten zwei Jahren geleisteten Wochenbeiträge berechnet.

§ 26 c. Anträge auf Krankenunterstützung müssen unter Vorlegung des Mitgliedsbuches sowie einer Bescheinigung des Arztes oder der Krankenkasse über Art und Beginn der Krankheit innerhalb der ersten Krankheitswoche bei dem Vorstande der Verwaltungsstelle ge-

Anträge zur Generalversammlung aus den Zahl- und Verwaltungsstellen.

stellt werden, dieser wiederum ist verpflichtet, die oben bezeichneten Akten innerhalb zweier Wochen an den Zentral-Vorstand einzusenden. Sofern dieses nicht geschieht, wird für die über drei Wochen zurückliegende Krankheitsdauer keine Unterstützung gezahlt. Die Kosten für ärztliche Bescheinigung haben die Mitglieder selbst zu tragen.

§ 26 d. Mitglieder, welche am Ende der Unterstützungsperiode (30. November) noch Ansprüche auf Unterstützungen haben und sich nicht innerhalb der nächsten drei Wochen melden, gehen ihrer Rechte verlustig.

§ 26 e. Mitglieder, die Krankenunterstützung beziehen, haben ihre Beiträge voll zu entrichten.

§ 26 f. Die Auszahlung der Krankenunterstützung hat, wenn mit dem Unterstützungsberechtigten nichts anderes vereinbart worden ist, wöchentlich an das betreffende Mitglied oder dessen Ehefrau, an dritte Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Mitgliedes zu erfolgen.

Sterbeunterstützung.

§ 27. Sterbeunterstützung kann der Verband gewähren an Hinterbliebene verstorbenen Mitglieder, sowie bei dem Tode der Ehefrau eines Mitgliedes. Der Erlangung der Unterstützung muß mindestens eine ununterbrochene Beitragsleistung von 40 Wochen vorausgegangen sein. Die Unterstützung beträgt:

in der	I. Beitragsklasse	24,00 M
"	II.	28,00 "
"	III.	32,00 "
"	IV.	36,00 "
"	V.	40,00 "
"	VI.	44,00 "
"	VII.	48,00 "
"	VIII.	52,00 "
"	IX.	56,00 "
"	X.	60,00 "
"	XI.	64,00 "
"	XII.	68,00 "

Nach jeder weiteren dreijährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft kann die Unterstützung in allen Klassen um 5 M erhöht werden bis zu dem Betrage von 64, 68, 72, 76, 80, 84, 88, 92, 96, 100, 104 und 108 M.

§ 27 a. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel nur an den hinterbliebenen Ehegatten resp. Wittin. In Fällen, wo das verstorbene Mitglied bei einer eventl. vorhergegangenen Krankheit durch dritte Personen gepflegt wurde, oder von dritten Personen die Beerdigungskosten getragen werden, darf das Sterbegehalt auch an diese ausgezahlt werden.

§ 27 b. Wird der Antrag auf Sterbeunterstützung nicht innerhalb 6 Wochen nach erfolgtem Tode erhoben, so verfällt die Unterstützung der Verbandskasse.

§ 27 c. Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt auch das Recht auf Unterstützung für Witwen.

Inhaftiertenunterstützung.

§ 28. Mitglieder, welche durch ihre Tätigkeit für den Verband in Haft geraten, können eine Unterstützung aus Mitteln der Zentralkasse erhalten. Die Höhe der Inhaftiertenunterstützung kann, sofern es sich um verheiratete Mitglieder handelt, in der Regel 3 M höher sein, als die im § 25, 25 a und 25 b festgesetzte wöchentliche Unterstützung. Dauert die Haft länger als 14 Tage, kann für Verheiratete auch ein wöchentliches Zuschuß zur Wohnungsmiete gezahlt werden.

VII. Statistik.

§ 29. Der Zentral-Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf statistische Erhebungen zu veranstalten.

VIII. Vermögen des Verbandes.

§ 30. Die Einnahmen des Verbandes bestehen:

- a) aus den Eintrittsgeldern;
- b) aus den Beiträgen;
- c) aus den Kapitalzinsen.

§ 30 a. Soweit die Einnahmen der Zentralkasse nicht zur täglichen Verpflegung des Kassierers reichen müssen, sind die Gelder vom Zentral-Vorstand mündelsicher und zinstragend anzulegen.

Die Anlegung ist auf die Namen von drei Vorstandsmitgliedern und zwar des Vorsitzenden, des Kassierers und ein weiteres Vorstandsmitglied zu bewerkstelligen, und zwar so, daß zur Abhebung von Geldern die Unterschrift von mindestens zwei Disponenten notwendig ist.

IX. Verbandsorgan.

§ 31. Organ des Verbandes ist die wöchentlich einmal erscheinende „Baugewerkschaft“. In demselben werden die Anträge, Beschlüsse und Berichte der Generalversammlungen, des Zentral-Vorstandes und der Verwaltungsstellen veröffentlicht.

§ 31 a. Das Verbandsorgan wird den Verwaltungsstellen nach Zahl der Mitglieder portofrei zugestellt; für den Betrieb an die einzelnen Mitglieder haben die Verwaltungsstellen Sorge zu tragen.

§ 31 b. Die Anlegung ist auf die Namen von drei Vorstandsmitgliedern und zwar des Vorsitzenden, des Kassierers und ein weiteres Vorstandsmitglied zu bewerkstelligen, und zwar so, daß zur Abhebung von Geldern die Unterschrift von mindestens zwei Disponenten notwendig ist.

§ 31 c. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 d. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 e. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 f. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 g. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 h. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 i. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 j. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 k. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 l. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 m. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 n. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 o. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 p. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 q. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 r. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 s. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 t. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 u. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 v. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

§ 31 w. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf der Generalversammlung vertreten sein.

Zu § 1 beantragen die Verwaltungsstellen: M.-Glabbach und Krefeld folgende Fassung: „Die Organisation führt den Namen „Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands“.

Zu § 2 beantragen: Pöln, M.-Glabbach, Aachen und Krefeld folgende Fassung: „Mitglied kann jeder auf Hoch- und Tiefbauten beschäftigte Arbeiter werden, usw.“

M.-Glabbach unter Ziffer 1 das Wortchen „positiv“ zu streichen. Aachen und Krefeld: Ziffer 1 und 2 zu streichen. Augsburg: der Absatz unter Ziffer 1 soll lauten: „sofern er die Grundsätze der christlichen Gewerkschaftsbewegung anerkennt.“

Zu römisch III „Gliederung des Verbandes“ beantragen: Augsburg, Aachen, Pöln (Fliesenl.) und Krefeld zwischen Verwaltungsstellen und Einzelmitglieder „Zahlstellen“ zu setzen.

Zu § 4 a beantragen: Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.), Hagen (Stutt.), Münster (Stutt.) und Redlinghausen (Stutt.) statt „können errichtet werden“, zu sagen „werden errichtet“.

Zu § 4 b beantragen: Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.), Hagen (Stutt.), Münster (Stutt.) und Redlinghausen (Stutt.); die beiden letzten Zeilen zu streichen.

Zu § 4 c beantragen: Hannover (M.): der letzte Absatz „Die hierfür in Betracht kommenden Orte usw.“ ist zu streichen. Aachen, Pöln (Fliesenl.), Krefeld und M.-Glabbach folgenden Zusatz: „Die Beschlüsse der Verwaltungsstellen sind für sämtliche angeschlossene Zahlstellen bindend“.

Aachen, Pöln (Fliesenl.), Krefeld und Siegen, dem letzten Absatz zuzufügen: „nach Anhörung des Verwaltungsstellen-Vorstandes“.

Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.), Hagen (Stutt.), Münster (Stutt.) und Redlinghausen (Stutt.), als neuen Absatz: „Der Zentralvorstand kann für je 1000 Mitglieder einen Beamten anstellen“.

Hannover (M. u. B.) und Kassel, dem Absatz 1 zuzufügen: „und daselbst Beiträge zu zahlen“; den Absatz 2 ganz zu streichen.

Zu § 5 beantragt: Zahlstelle Waals folgende Fassung: „Der Vorstand einer Verwaltungsstelle muß mindestens aus 3 Personen zusammengesetzt sein und kann für die Dauer von 2 Jahren entweder von den Mitgliedern gewählt oder vom Zentralvorstande ernannt werden.“

Zu § 5 a beantragt: Zahlstelle Waals folgende Fassung: „Die Wahl des Verwaltungsstellen-Vorstandes hat alljährlich zu erfolgen, und sind hierbei womöglich alle Berufe, welche die Verwaltungsstelle bilden, zu berücksichtigen. Bei dieser Wahl scheidet jedesmal die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, worüber bei der nächsten Wahl das Los, später die Amtsbauer entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.“

Hannover (M.) beantragt den Zusatz: „Wählbar sind nur solche Mitglieder, die am Orte sind“.

Zu § 6 beantragt: Hannover (B.) statt zweier Revisoren, zu sagen: „von mindestens zwei“ Revisoren usw. Aachen und Krefeld: das Wort „zweier“ ist zu streichen.

Zu § 7 beantragen: Hannover (B.) und Pöln (Fliesenl.) den Zusatz: „Die Einzelmitglieder zahlen pro Woche einen Beitrag, nicht unter 50 Pf.“

Aachen und Pöln (Fliesenl.): in der ersten Zeile alles bis auf das Wort „wo“ und in der zweiten Zeile das erste Wort „oder“ zu streichen. Aachen: in der dritten Zeile, hinter das Wort Verwaltungsstelle, „Zahlstelle“ neu einzufügen.

Zu § 8 b beantragt: Hannover (M.): „Die Verwaltungsstelle des Bezirkes hat die Pflicht, zwei Revisoren zu wählen, welche die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Bezirksleiters zu revidieren haben.“

Zu § 8 c beantragt: M.-Glabbach: im letzten Absatz einzufügen: „sowie einen spezialisierten Bericht über Einnahmen und Ausgaben“.

Zu § 8 d beantragen: Hamburg: den Paragraphen zu streichen. Essen: Bezirkskonferenzen nur nach Bedürfnis abzuhalten. München: statt jährlich, „alle zwei Jahre“ zu setzen. M.-Glabbach: statt jährlich, „lann jährlich“.

Aachen und M.-Glabbach: als neuen Satz: „Die Bezirksleitung ist verpflichtet eine Bezirkskonferenz einzuberufen, wenn 1/4 der Verwaltungsstellen eine solche beantragt“.

Hannover (B.): in der zweiten Zeile statt Frühjahr „Herbst“ zu setzen; als neuen Absatz: „Auf der Bezirkskonferenz hat der Bezirksleiter den Delegierten einen gedruckten Geschäftsbericht über Einnahmen und Ausgaben des Bezirks vorzulegen.“

Aachen und Pöln (Fliesenl.): der Paragraph ist mit Ausnahme des ersten Satzes zu streichen. Aachen, Pöln (Fliesenl.) und Krefeld: als neuen Satz:

„In denjenigen Bezirken, wo die Mehrzahl der Zahlstellen zu Verwaltungsstellen vereinigt sind, hat eine Bezirkskonferenz nur dann stattzufinden, wenn der Bezirksvorstand es für notwendig erachtet, oder ein Viertel der Zahlstellen eine solche beantragt. Die Verwaltungsstellen haben gemäß der Stärke ihrer Mitgliederzahl so viel Delegierte zu entsenden, wie der Bezirksvorstand anordnet. Bei Entsendung mehrerer Delegierter ist darauf zu achten, daß möglichst alle Berufe vertreten sind. Die Kosten für die Besichtigung der Bezirkskonferenzen tragen die Zahl- bzw. Verwaltungsstellen.“

Zu § 9 beantragen: Dortmund und Beter: „Anträge zur Bezirkskonferenz sind 14 Tage vorher zu veröffentlichen. Anträge, welche nach dieser Frist oder während der Konferenz einlaufen, sind abzulehnen.“

Zu § 9 beantragt: D. Verhausen: „In den Zentralvorstand wenigstens einen Kollegen aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete zu wählen.“ Hagen: „In dem Zentralvorstande sollen ein oder zwei Kollegen aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete vertreten sein.“

Zu § 9 b Absatz c beantragen: Krefeld: „Die Abrechnung ist nicht mehr im Verbandsorgan zu veröffentlichen.“ M.-Glabbach: „Die Abrechnungen, statt zu veröffentlichen, halbjährlich in mehreren Exemplaren den einzelnen Verwaltungsstellen zuzustellen.“ München: „Die Abrechnung jährlich nach Bezirken und Verwaltungsstellen geordnet zu veröffentlichen.“

Zu § 10 beantragen: Berlin: „Wählbar sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Lokalverwaltung, sowie der Bezirksleitung nicht bekleiden.“ Der Sitz der Kommission wird vom jeweiligen Verbandstag bestimmt.

Hannover (M.): „Zu wählen sind 3 Mitglieder und ein Bezirksleiter.“ Hannover (B.): „Verbandsbeamte sind nicht wählbar.“

Zu § 11 beantragen: Hannover (M.): „Die Bezirksleiter haben nur beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.“ Aachen und Krefeld: „Auch haben die Bezirksleiter mit vollem Stimmrecht an der Generalversammlung teilzunehmen.“

Remscheid: „Den Winterzahlstellen das Recht einzuräumen, Delegierte zum Verbandstage zu entsenden.“ Berlin (M.): „Als Delegierte müssen möglichst nur solche Mitglieder, die kein anderes Amt bekleiden, gewählt werden. Angestellte haben das Recht, auf der Generalversammlung mitzuberaten, dürfen aber bei der Abstimmung nicht mitstimmen.“

Zu § 12 beantragen: Bochum (B.): „Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf., und ein Wochenbeitrag in der Höhe der in Betracht kommenden Beitragsklasse.“ Aachen, Pöln und Krefeld: „Den Verwaltungsstellen bleibt es überlassen, ein erhöhtes Eintrittsgeld zu erheben.“

Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.), Hagen (Stutt.), Redlinghausen (Stutt.): „Für Kollegen über 18 Jahre ist das Eintrittsgeld zu erhöhen.“ Essen (Absatz c): „und in welcher Höhe“. Aachen und Krefeld: In der dritten Zeile, statt 15 Pf., 25 Pf.“.

Zu § 14 beantragt: Krefeld: „Die erworbenen Rechte können ganz oder teilweise angerechnet werden.“

Zu § 15 beantragt: Biepostadt: „Hinter das Wort „schriftlich“ in der dritten Zeile ist einzufügen „oder mündlich“.

Zu § 17 beantragen: Aachen, Pöln (Fliesenl.) und Krefeld: „Bei Streik oder Aussperrungen sind die vollen Beiträge zu zahlen.“ Augsburg: „Wegfall der ersten Beitragsklasse.“ Essen (Stutt.): „Die Beiträge sind in allen Klassen um 5 Pf. zu erhöhen.“

Essen (Stutt.), Hagen (Stutt.), Münster (Stutt.) und Redlinghausen (Stutt.): „In Absatz 1 sind die Worte von „und werden“ bis „erhöhen“ zu streichen.“ Bochum: „Der niedrigste Wochenbeitrag soll 40 Pf. betragen.“

Zu § 17 a beantragen: Dichtbusch, Münster, Dberursel und Dberfortbach: „Der Paragraph ist zu streichen, bei Arbeitslosigkeit soll kein Beitrag erhoben werden.“ Glabbed-Vottrop: „Den Arbeitslosenbeitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.“

Berlin (Bauhilfsarb.): „Mitglieder, welche länger als 14 Tage arbeitslos sind, sind während der weiteren Arbeitslosigkeit vom Beitrag befreit.“ Pöln (Stutt.): „Ist ein Mitglied länger als eine Woche arbeitslos, so zahlt es für jede weitere arbeitslose Woche einen Beitrag von 10 Pf.“

Zu § 17 c beantragt: Bonn: „In der zweiten Zeile zwischen die Worte „den“ und „im“ die Worte „zuletzt geleisteten“ einzufügen.“ Die Bestimmungen des § 17 c finden auch Anwendung für diejenigen Kollegen, welche vorübergehend in der Landwirtschaft tätig sind.“

Zu § 17 d beantragt: Essen den Zusatz: „Die Beiträge sind in der entsprechenden Beitragsklasse zu zahlen.“

Zu § 18 beantragt: Berlin: „In der vierten Zeile sind die Worte „und den örtlichen Extrabeiträgen“ zu streichen.“

Zu § 18 b beantragen: Aachen, Pöln (Fliesenl.) und Krefeld: „Mitglieder eines Wohngebietes zahlen einen einheitlichen Beitrag nach Berufen.“

Zu § 20 beantragen: Hagen (Stutt.), Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.) und Redlinghausen (Stutt.): „In der zweiten Zeile statt 85 Prozent „90 Prozent“, in der dritten statt 15 Prozent „10 Prozent“ zu setzen.“

Bochum: „Statt 85 resp. 15 Prozent „80 resp. 20 Prozent“ zu setzen.“

Zu § 21 beantragt: Münster: „Absatz b zu streichen.“ Der Krankenbeitrag soll in den vier ersten Beitragsklassen 20 Pf. in den übrigen 30 Pf. betragen.“

Zu § 22 c beantragen: Aachen, Pöln (Fliesenl.) und Krefeld: „Im letzten Satz ist vor das Wort „Rückständige“ das Wort „Schlichte“ zu setzen.“

Zu § 22 d beantragt: Berlin: Dem Paragraphen ist zuzufügen: „Bei Berechnung der Kranken- und Sterbeunterstützung werden die Arbeitslosenmarken als Beitragsmarken gerechnet und zwar in der durchschnittlichen Höhe der übrigen Beitragsmarken.“

Zu § 22 e beantragen: Krefeld: „Streichung des Paragraphen.“

Zu § 23 beantragt:
Memscheid: „Anträge auf Rechtschutz sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dieselben mit Kenntnis des Verwaltungsvorstandes gestellt sind.“
Hannover (B.): „Bei Klagen, die aus der Verbindlichkeit der Mitglieder hervorgehen, wird der Rechtschutz, sowie sämtliche dadurch entstehende Kosten: Gerichtskosten, Wohnausfall, sowie sonstige Auslagen gewährt.“

Zu § 24 beantragen:
Hannover (B.): „Streikunterstützung soll vom ersten Tage an gewährt werden. Die Unterstützung wird auch bei Maßregelung, sowie denjenigen Mitgliedern, welche durch Arbeitsentstellungen anderer Organisationen in Mitleidenchaft gezogen werden, gewährt.“
Hannover (M.): „Werden Mitglieder unseres Verbandes durch Arbeitsruhe sozialdemokratischer Verbände oder durch Aussperrungsbeschlüsse der Arbeitgeber in Mitleidenchaft gezogen, so ist die volle Unterstützung zu zahlen.“

M.-Glabbach: „Das Wort „Feiertage“ in der dritten Zeile ist zu streichen.“
 „Während eines Streiks oder einer Aussperrung sind die vollen Wochenbeiträge zu zahlen.“
Barmer-Elberfeld (B.): „Bei Streiks und Aussperrungen muß mindestens eine Arbeitslosenmarke als Beitrag pro Woche geleistet werden.“
Woschütz, Brackel und Scudenhoff: „Die Streikunterstützung soll vom ersten Tage an, ausschließlich der Sonn- und Feiertage, in derselben Höhe wie bei den freien Verbänden gezahlt werden.“

Woschütz: „Bei einem evtl. Streik in Breslau soll den in Breslau arbeitenden Kollegen die Unterstützung nicht in Breslau, sondern in Woschütz ausbezahlt werden.“
Weiden: „Bei Streiks die Streikenden einen Revers unterzeichnen lassen, nach welchem sie sich verpflichten, die erhaltenen Unterstützungen zurückzahlen, wenn sie nicht 3 Jahre lang nach Empfang der Unterstützung noch Mitglied des Verbandes sind. Die Unterstützung soll die ersten 3 Jahre nur als Darlehen gelten.“

Berlin: Unterstützung bei Maßregelung und Haft.
 Die Höhe der Unterstützung für Verhaftete und Inhaftierte, sofern es sich bei letzteren um verheiratete Mitglieder handelt, darf um 3 M höher sein, als dieselbe im § 24 bei Streiks vorgesehen ist.
 Für Verheiratete kann ein Zuschuß zur Wohnungsmiete gezahlt werden, wenn die Haft länger als 14 Tage dauert.

Die Unterstützung für Verhaftete und Inhaftierte wird in allen Fällen (ohne Karenzzeit) aus den Mitteln der Zentralkasse gezahlt, wenn diesbezügliche Anträge dem Vorstand innerhalb 4 Wochen unterbreitet worden sind.

Reiseunterstützung an Streikende.
 Mitgliedern, die infolge einer Aussperrung oder Arbeitsentstellung genötigt werden, abzureisen, kann ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft während der Zeit vom 1. März bis inklusive November sofort Reiseunterstützung gewährt werden.

a) Die Höhe der Unterstützung beträgt 1,50 M pro Tag und darf nicht mehr als 8 Mark (einschließlich Sonn- und Feiertage) betragen.
 Die Unterstützung erfolgt in allen Verwaltungsstellen mit mindestens 5000 Einwohnern, die über 50 Kilometer vom Streikorte entfernt liegen, und zwar in Städten (Orte mit über 50 - 75 000 Einwohner) zweimal, in allen anderen Orten dagegen nur einmal.

b) Die Auszahlung erfolgt nur an solche Mitglieder, die sich durch Mitgliedsbuch, Streikkarte, sowie Reise-Ausweisakte legitimieren können, alle Legitimationspapiere müssen eine gleichlaufende Nummer haben.

c) Die Ausweisakten verbleiben nach jeder Auszahlung in den Händen des Auszahlers und werden erst dann ausgehändigt, wenn das betreffende Mitglied gezwungen ist, abzureisen, weil es am Orte keine Arbeit erhalten konnte. Wird dem Betroffenen aber Arbeit nachgewiesen, so ist die Reise-Ausweisakte überhaupt nicht mehr auszuhändigen, auch dann nicht, wenn der Betroffene einmal am Orte während der Unterstützungsperiode in Arbeit gestanden hat.

d) Die Reise-Ausweisakten verlieren nach 14 Tagen ihre Gültigkeit, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Brackel: „Dem Streikleiter ist pro Tag 1-1,50 M besondere Unterstützung aus Mitteln der Zentralkasse zu gewähren.“
Berlin: „Das Wörtchen „kann“ in der 6. Zeile soll durch das Wörtchen „wird“ ersetzt werden.“
 „Für Mitglieder, welche bei Aussperrungen zu den alten Bedingungen weiterarbeiten, ist die Skala der Zuschlagsbeiträge um ein Drittel niedriger zu setzen, als für diejenigen, welche bei Streiks zu den neuen Bedingungen arbeiten.“

Machen: „Hinter dem eingeklammerten Worte „und“ ist das Wort „gehehliche“ einzufügen.“
Dortmund (Stutt.): „Dauert ein Streik oder eine Aussperrung länger wie vier Wochen, so ist eine Mitgliedsentziehung zu gewähren, deren Höhe sich nach den Beitragsklassen richtet und von der Generalversammlung festgelegt wird.“

Dortmund (M.): „Bei einem Streik oder einer Aussperrung kann von der fünften Woche ab den verheirateten Mitgliedern eine Mitgliedsentziehung gewährt werden, die 2,50 M pro Woche nicht überschreiten soll; dieselben müssen vier Wochen vorher am Streik beteiligt gewesen sein.“

Krefeld: „Streikunterstützung ist auch an Feiertagen zu zahlen. Bei Aussperrungen ist die Unterstützung vom ersten Tage an zu zahlen.“
 Zu folgendem Antrage zu § 24 des Statuts:
 „Die Streikunterstützung soll auch solchen Mitgliedern gewährt werden, welchen durch die Streikleitung außerordentlich keine Arbeit nachgewiesen werden kann und daher mit Einwilligung der Streikleitung und des zuständigen Bezirksleiters in ihre Heimat abreisen, sofern sich dieselben verpflichten:

1. der Zurückberufung in das Streikgebiet durch die Streikleitung oder den Bezirksleiter Folge zu leisten;
2. sich bei ihrer Heimat eingereichteten Kontrolle zu unterwerfen.“

beantragen die volle, ungekürzte statutarische Unterstützung: **Brackel, Braunschweig (M.), Düsseldorf, Elberfeld, Gerthe, Gr.-Wartenberg,**

Serne, Langendreh-Werne, Lüchtrigen und Kassel.
 Zwei Drittel der statutarischen Unterstützung beantragen: **Barmer-Elberfeld (Biesfeld), Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.), Erkenschwid, Gelsenkirchen, Hagen, Hagen (Stutt.), Hannover (B.), Hattingen, Krefeld, Münster (Stutt.), Redlinghausen (Stutt.), Watten-scheid.**

Die Hälfte der statutarischen Unterstützung beantragen: **Böckum (M. u. D.), Dortmund (M.), Essen, Gladbeck, Bottrop, Herten, Köln (M.), Krefeld und Redlinghausen (M. u. B.).**
 Drei Viertel der statutarischen Unterstützung beantragt: **Hannover (M. u. B.).**
 Ein Drittel der statutarischen Unterstützung beantragen: **Berlin und Köln.**

Böckum beantragt 80 Prozent.
Kassel beantragt 75 Prozent.
Bremen und Hamborn beantragen: „Höhe und Form dieser Unterstützung der Generalversammlung zu überlassen.“

Zu § 24a beantragt:
Hannover (B.): „Die Auszahlung der Unterstützung soll am Freitag oder Sonnabend erfolgen.“
Zu § 24b beantragen:
M.-Glabbach: „Unter a, b und c ist die erste Unterstützungsstufe zu streichen.“
Essen (Stutt.), Dortmund (Stutt.), Hagen (Stutt.), Münster (Stutt.) und Redlinghausen (Stutt.): „Das Krankengeld ist auf 1,50 M pro Woche, resp. 30 Pf. pro Tag, zu erhöhen.“
München: „Die Unterstützungsstufe sind statt Tages-sätze in Wochen-sätze umzuändern.“
Bremen: „Statt „kann gewährt werden“, soll gesetzt werden „wird gewährt“.“

Zu § 24c beantragen:
Brackel und Bremen: „Statt „kann gewährt werden“ soll gesetzt werden „wird gewährt“.“

Zu § 25 beantragen:
Machen (M.), Hannover (B.), Hücheln-Busch-bell, Woschütz und Gr.-Wartenberg: „Die Krankenunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen.“
Köln-Mippes: „Die Krankenunterstützung soll vom dritten Tage an gezahlt werden, sofern das Mitglied länger wie 18 Arbeitstage krank ist.“
Köln (B.), Dillingen und Witten: „Die Krankenunterstützung ist vom dritten Krankheitstage an zu zahlen.“
Weiden: „Bei Unglücksfällen wird die Unterstützung vom ersten Tage an gewährt.“

Mugzburg, Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.), Krefeld, Münster (Stutt.), Osnabrück, Olpe und Redlinghausen (Stutt.): „Die Krankenunterstützung ist vom vierten Krankheitstage an zu zahlen.“
Berlin (B.): Zu Abs. 3: „In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März kann auf die Dauer von vier Wochen Krankenunterstützung gezahlt werden.“
Krefeld: „Wer am 30. November schon vier oder sechs Wochen krank ist, kann die Unterstützung in den Wintermonaten weiterbezogen.“

Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.), Hagen (Stutt.), Münster (Stutt.) und Redlinghausen (Stutt.): „Mitgliedern, welche länger als ein Jahr krank sind, kann dann noch 13 Wochen lang das Krankengeld gewährt werden, und haben dieselben dann keinen Anspruch mehr auf Unterstützung.“
Essen und Weiden: „In Absatz a ist statt 80 Wochenbeiträge und zweijährige Mitgliedschaft, 60 Wochenbeiträge und 1 1/2-jährige Mitgliedschaft zu setzen.“

Stettin, Wilsbiburg und Watten-scheid: „Krankenunterstützung kann gewährt werden, sofern das Mitglied 40 Wochenbeiträge geleistet hat und ein Jahr ununterbrochen dem Verbands angehört.“
Mugzburg: „Unter a statt 80 Wochenbeiträge soll 50 Wochenbeiträge gesetzt werden.“
Dortmund (M.): „Dauert eine Krankheit länger als sechs Wochen, wird auch in der Winterzeit die Unterstützung gezahlt.“

Mugzburg, Dortmund (M.), Düsseldorf und Hamborn: „Bei Unglücksfällen ist auch in den Wintermonaten die Krankenunterstützung zu zahlen.“
Braunschweig (M.) und Lindau: „Die Unterstützung ist auch in den beitragsfreien Monaten zu zahlen.“

Schweinfurt: „Die Unterstützung ist pro Tag um 20 Pf. zu erhöhen.“
Stettin: „Sofern 80 Wochenbeiträge gezahlt sind, soll die Unterstützung pro Tag den doppelten Betrag des Wochenbeitrags betragen.“

Dortmund (Stutt.), Essen (Stutt.), Münster (Stutt.), Osnabrück und Redlinghausen (Stutt.): „Unter b ist der erste Absatz zu streichen.“
Brackel, Bremen und Serne: „Statt „kann gewährt werden“ soll es heißen „wird gewährt“.“
Hücheln-Buschbell: „Bei Krankheit ist freie ärztliche Behandlung zu gewähren.“

Zu § 25a beantragen:
Machen: „In der zweiten Zeile ist hinter dem Worte „krank“ einzufügen „oder ist bei Beginn der neuen Unterstützungsperiode die frühere Krankheit vorhanden“.“
Elberfeld und M.-Glabbach: „Der dritte Absatz ist zu streichen.“
Redlinghausen (M.): „Bei Festsetzung der Krankenunterstützung genügt die Bescheinigung einer gesellschaftlichen Krankenkasse.“

Essen: „In Abs. 3 ist einzufügen: „für Mitglieder, welche einer Betriebskrankenkasse angehören, genügt eine Beschrift der Krankenbescheinigung durch den Lokalbeamten.““
Krefeld und Osnabrück: „Mitglieder, welche in einem Kalenderjahre für volle 26 Wochen Krankenunterstützung bezogen haben, müssen, bevor sie wieder Krankenunterstützungsberechtigt werden, ein volles Jahr, also mindestens 40 Wochenbeiträge geleistet haben.“
Machen (M.): „Der § 25c ist zu streichen.“

Zu § 26 beantragen:
M.-Glabbach: „Die erste Unterstützungsstufe ist zu streichen.“
 „Tritt der Tod durch Unfall im Berufe ein, wird der 1/2fache Betrag des statutarischen Sterbegeldes gewährt.“
München: „Die Unterstützungsstufe sind in allen Klassen um 5 M zu erhöhen.“
Köln (B.): „Sterbeunterstützung kann ausnahmsweise auch unverheirateten Kollegen beim Tode ihrer Mutter gewährt werden, sofern dieselben nachweislich Erbhörer derselben waren.“

Brackel: „Statt „kann gewährt werden“ ist zu setzen „wird gewährt“.“

Zu § 27 beantragen:
Krefeld: „Die „Baugewerkschaft“ ist kleiner und acht-fach herauszugeben.“
 „Als Untertitel ist in den Kopf der „Baugewerkschaft“ zu setzen „Zentralorgan für die Maurer, Zimmerer, Gipser, Stukkateure, Weißbinder, Plasterer, Putzer, Dachdecker, Klempner, Betonarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Erdbauer und verwandter Berufe Deutschlands“.“
Gr.-Wartenberg, München, Woschütz und Breslau: „Die „Baugewerkschaft“ soll regelmäßig achtfach erscheinen.“
Düsseldorf: „Die „Baugewerkschaft“ ist in den Sommermonaten regelmäßig achtfach herauszugeben, evtl. ist eine Seite für Inserate freizugeben.“
Hannover (B.): „Beim Veröffentlichung der Bezirksberichte ist eine Extrabeilage zur „Baugewerkschaft“ herauszugeben.“
Ingolstadt: „Regelmäßig in die „Baugewerkschaft“ zu setzen „diese Woche ist der so und so vierte Beitrag fällig“.“
 „Einen Verbandskalender in die „Baugewerkschaft“ aufzunehmen, in welcher die Zahl- und Verwaltungsstellen monatlich oder wenigstens vierteljährlich einmal ihre Versammlungen bekanntgeben können.“

Zu § 28 beantragen:
Machen, Köln und Krefeld: „Hinter Verwaltungsstelle ist „Zahlstelle“ zu setzen.“

Streitreuelement.

Zu § 4 beantragt:
Siegen: „Den Paragraph wie folgt zu fassen: „Trotzdem Arbeitgeber unterschriftliche Anerkennung einzelner Arbeitsordnungen und drohen mit Aussperrung oder nehmen Maßnahmen vor, so ist dem Bezirksleiter sofort telegraphische Mitteilung zu machen. Eine Arbeitsniederlegung darf in diesen Fällen ohne Zustimmung der Bezirksleitung nicht erfolgen.““

Zu § 5 beantragt:
Essen: „Statt Lokalkasse „Zentralkasse“.“
Zu § 13 beantragt:
M.-Glabbach: „Die Zeilen 2, 5 und 6 sind zu streichen.“

Zu § 14 beantragt:
Essen: „Einen Absatz 7 mit folgender Fassung: „Dem Verwaltungsvorstand ist jede Woche ein Wochenbericht einzuhändigen“.“
Zu § 15 beantragt:
M.-Glabbach und Krefeld: „Streikenden, welche mehr wie 5 Kilometer vom Streikorte entfernt wohnen und sonst regelmäßig täglich nach Hause fahren, kann die Wochenfahrkarte für die Fahrt zur Kontrollmessung vergütet werden.“

Sonstige Anträge.

Zur Regelung der Winterbeiträge beantragen:
Herten, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop: „Die Winterbeiträge sind im Statut einheitlich auf 1,20 M festzusetzen.“
Herten: „Die Hälfte der Beiträge sind an die Winterzahlstelle abzuführen.“
Fuhrbach und Kassel: „Die Bezirksmarken in sämtlichen Bezirken einzuführen oder überall zu befestigen.“

Düsseldorf: „Die Winterbeiträge fallenzulassen. Alle Lokalkonten durch das Statut zu regeln.“
Böckum und Hattingen: „Die Generalversammlung wolle die Winterbeiträge in irgendeiner Form statutarisch regeln.“
Essen: „Die einzelnen Verbandsbezirke sind gehalten, pro Mitglied und Woche 10 Pf. Winterbeitrag zu erheben.“

Gladbeck-Bottrop: „Der Agitations- und Winterbeitrag ist dort zu zahlen, wo die Kollegen beschäftigt sind. Abreisende Kollegen haben denselben vor der Abreise in die Heimat zu zahlen. In Bezirken oder Verwaltungsstellen wo ein Lokalbeamter tätig ist, bleibt dieser Agitationsbeitrag in der Bezirks- oder Verwaltungsstellenkasse. In allen übrigen Zahl- und Verwaltungsstellen ist dieser Beitrag unverzüglich an die Zentrale abzuführen. Jedoch soll es dem Vorstand überlassen bleiben, nach Lage der Sache, in gewissen Gebieten eine Ausnahme über die Zahlung des Beitrags zu machen.“

Böckum: „Die Einnahmen an Winterbeiträgen sind zu 1/3 an den Bezirk der letzten Arbeitsstelle und zu 2/3 an die Winterzahlstelle abzuführen.“
Krefeld: „Der Winterbeitrag ist an dem Arbeitsorte zu zahlen, wo das Mitglied zuletzt beschäftigt war. Vor der Abreise hat das Mitglied mindestens 1/4 des Winterbeitrages zu entrichten. Winterzahlstellen haben nicht das Recht, über die Beitragspflicht einen Stempel ins Mitgliedsbuch zu setzen.“

Memscheid: „Statt der Winterbeiträge ist im Sommer eine einheitliche Agitationsmarke zu kleben.“

Verbands-Ausschluß.

Böckum beantragt: „Die Generalversammlung wolle beschließen, außer dem Verbandsvorstand einen Verbandsausschluß zu wählen. Derselbe soll:

1. Die Amtstätigkeit des Zentral-Vorstandes abbrechen.
2. Alle Beschwerden über die Beschlüsse des Zentral-Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, erledigen.
3. Gemeinschaftlich mit dem Zentral-Vorstande zu bestimmen:
 - a) Ort und Zeit des Verbandstages,
 - b) Die Wahlkreiseinteilung,
 - c) Die Wahl der Delegierten zu Kongressen.

Böckum-Hamm, Dortmund, Hagen, Hattingen, Serne, M.-Glabbach, Langendreh-Werne stellen denselben Antrag, ohne jedoch eine genaue Definierung der Aufgaben des Ausschusses vorzunehmen.

Ehrenmitglieder.

Berlin (M.): Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn dieselben das 60. Lebensjahr überschritten und seit 15 Jahren ununterbrochen dem Verband angehört haben.
 Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht nur auf Antrag durch den Vorstand mit Genehmigung der Bezirksleitung und der in Betracht kommenden Verwaltungsstelle.
 Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beiträgen entbunden, mit Ausnahme während der Zeit, wo sie vom Verband Unterstützung beziehen.

Während der beitragsfreien Zeit kommt bei der Berechnung der Kranken- und Sterbeunterstützung eine Steigerung nicht in Betracht, sondern dieselbe richtet sich nach den vor der Ehrenmitgliedschaft gezahlten Beitragsätzen.

Die Mitgliedsbeiträge der Ehrenmitglieder unterliegen der Kontrolle des Zentralvorstandes, welche alljährlich zu einer bestimmten Zeit vorzunehmen ist.

Anstellung und Befolgung der Lokalbeamten.

Machen beantragt: „Die Anstellung und Entlassung von Lokalbeamten darf nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes erfolgen.“

Ergeben sich infolge von Krisen und Mitgliederverlusten Schwierigkeiten bezüglich der Mittel zur Erhaltung der Lokalbeamten, so hat der Zentralvorstand, im Falle die Lokalaufschläge schon in der Höhe erhoben werden, daß eine Erhöhung derselben billigerweise nicht verlangt werden kann, nach Anhörung des betreffenden Bezirksleiters die Zuteilung der Verwaltungsstellen für das Tätigkeitsgebiet der Lokalbeamten so zu regeln, daß die Mittel gesichert sind.

Wo eine größere Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes nicht tunlich erscheint, ist der Zentralvorstand berechtigt, aus der Zentralkasse Zuschüsse zu bewilligen.

Bochum (W.): „Die Anstellung von Lokalbeamten bleibt den Verwaltungsstellen, unabhängig vom Zentralvorstand, vorbehalten.“

Essen: „Festsetzung einer Höchstgrenze für das Gehalt der Lokalbeamten.“

Berlin: „Der Urlaub der freigestellten Kollegen des Verbandes ist durch die Generalversammlung als höchste Instanz zu regeln.“

„Beitragsregelung der freigestellten Kollegen entsprechend der Höhe des Gehalts.“

Krefeld beantragt: „Wo es für notwendig erachtet wird, können Verwaltungsstellen mit Zustimmung des Zentralvorstandes Lokalbeamte anstellen.“

Die Anstellung, Versetzung und Entlassung ist nach Anhörung der Verwaltungsstelle Sache des Zentralvorstandes. Die Hauptaufgabe hat für die durch die Anstellung verursachten Kosten aufzukommen, sofern die Verwaltungsstelle nicht in der Lage ist, die Kosten bestreiten zu können. In keiner Verwaltungsstelle dürfen Lokalbeamte angestellt werden, sofern nicht mindestens 10 Pfennige Lokalaufschlag pro Woche und Mitglied erhoben wird und der Winterbeitrag in der Verwaltungsstelle einheitlich geregelt ist.

Das Gehalt des Lokalbeamten ist dem des Bezirksleiters gleichzustellen.

Dberhausen beantragt: „Daß bei den Gehältern nicht nur für Zentral- sondern auch für Lokalbeamte eine Höchstgrenze festgelegt wird, und daß die Differenz zwischen Maurerlohn und Beamtengehalt keine zu große ist, oder daß die Gehaltsaufbesserung der Lokalbeamten den einzelnen Verwaltungsstellen überlassen bleibt.“

Böln (Hiesler): „Die Anstellung und Entlassung von Lokalbeamten darf nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes erfolgen.“

Ergeben sich infolge Krisen und Mitgliederverlusten Schwierigkeiten bezüglich der Mittel zur Erhaltung der Lokalbeamten, so hat der Zentralvorstand, im Falle die Lokalaufschläge schon in der Höhe erhoben werden, daß eine Erhöhung derselben billigerweise nicht verlangt werden kann, nach Anhörung des betreffenden Bezirksleiters die Zuteilung der Verwaltungsstellen zu dem Tätigkeitsgebiete der Lokalbeamten so zu regeln, daß hierdurch die Mittel gesichert sind.

Wo eine größere Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes nicht tunlich erscheint, ist der Zentralvorstand berechtigt, aus der Zentralkasse Zuschüsse zu bewilligen.

Hagen: „Der Verwaltungsstelle Hagen ist zur Unterhaltung des Verbandsbüreaus ein jährlicher Zuschuß von 1000 M zu gewähren.“

Abrechnungsformulare.

Krefeld: „Auf dem Abrechnungsformular für die Zahlstelle ist unter Mitgliederbewegung für die verschiedenen sprachigen Organe je eine Rubrik aufzunehmen, in der die Stückzahl (evtl. auch die Namen) der nach der Zahlstelle gelieferten Exemplare eingetragen werden kann.“

In das Verwaltungsstellen-Formular eine Rubrik, in welche die Zahl der angeschlossenen Zahlstellen eingetragen werden kann.“

Agitation.

Bremen: „Die Generalversammlung wolle beschließen, der Verband möge in Zukunft den kleineren Berufsgruppen, besonders den Dachdeckern, eine größere Beachtung schenken: a) in der Agitation; b) bei Lohnbewegungen; c) mit den gegnerischen Konkurrenzorganisationen.“

Augsburg: „Anstellung eines Lokalbeamten für Augsburg und Umgebung; evtl. Errichtung eines Bezirks für den Kreis Schwaben und Neuburg mit dem Sitz in Augsburg.“

Barmen-Elberfeld (Hiesler): „Die Lokalbeamten sind von der Zentrale anzustellen und zu entlohnen.“

Speng: „Der Verbandstag wird ersucht, eine Agitationskraft für das Rindens-Havensberger Land anzustellen.“

Düsseldorf: „Die Agitationsausgaben der Verwaltungsstellen sind von der Zentrale zu tragen.“

Erkerschwid: „Die Herausgabe eines böhmischen Organs.“

Rassel: „Die Zahlstellen des Eichsfeldes sind der Verwaltungsstelle Rassel anzuschließen, damit für dieselbe ein Lokalbeamter angestellt werden kann.“

Bocholt (D.): „Anstellung eines Kollegen aus dem Dachdeckerberufe.“

Reiseunterstützung.

Krefeld: „Mitgliedern, welche aus einem Streikort gereizt kommen und beim Ausbruch des Kampfes schon Mitglieder waren, kann Reiseunterstützung in Höhe von 1 M pro Tag auf die Dauer von 10 Tagen gewährt werden. Das Mitglied muß mit Verbandsbuch, Streikkarte, sowie Reiselegitimationen versehen sein. Die Unterstützung wird ausgezahlt an denjenigen Verwaltungsstellen, die 50 Kilometer vom Streikort bzw. Aussperrungsgebiet entfernt liegen. Der Reiselegitimationsschein darf erst dann wieder ausgehändigt werden, wenn das betreffende Mitglied am Orte keine Arbeit erhalten konnte. Erfolgt in der Reiselegitimationsschein nach 14 Tagen, der Aussperrungstag wird nicht mitgerechnet.“

Witten: „Einführung einer Reiseunterstützung für den Winter für diejenigen Kollegen, welche dem Verbandsbüro ein Jahr angehört und 40 Wochenbeiträge gezahlt haben.“

Augsburg: „Einführung einer Reiseunterstützung.“

Allgemeines.

Böln: „Die Generalversammlung beauftragt den Zentralvorstand, geeignete Schritte dahin zu unternehmen, daß die Regierungen der Einzelstaaten, als auch die Reichsregierung darauf achten, daß bei der Uebernahme staatlicher Bauarbeiten alle Unternehmer verpflichtet werden, die im Gewerbe bestehenden Tarifverträge einzuhalten bzw. anzuerkennen.“

Verthe: „Einführung der Arbeitslosenunterstützung.“

Hannover: „Die 6. Generalversammlung wolle die Gemäßregelung unterstützen, welche wegen der Mitarbeiter der sozialdemokratischen Bauarbeiter und dem Beschluß des Arbeitgeberverbandes, wodurch ca. 35 Mitglieder unseres Verbandes betroffen wurden, ausgeht wurde, aus der Zentralkasse nachbewilligen.“

Hannover: „Die jährliche Herausgabe eines Abrechnungsverzeichnisses der Sekretariate und Verwaltungsstellen vorstände.“

Bochum (W.): „Sofort Tarifverträge abgeschlossen werden, ist jedem Mitgliede ein Exemplar eines solchen Vertrages kostenfrei abzugeben.“

Herten: „Diejenigen Kollegen, welche in den Sommermonaten vorübergehend mit Entlohnung beschäftigt sind, können für diese Zeit die Arbeitslosenmarkte flehen.“

Böln: „Sofern die örtlichen Ausgaben der Bauarbeiter-Schutzkommissionen jährlich 100 M übersteigen, sind dieselben von der Zentralkasse zu tragen.“

Erkerschwid: „Die Generalversammlung zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß bei den sozialen Verbesserungen in Krankenkassen das Prinzip der Gerechtigkeit mehr gewahrt wird, um der Unmöglichkeit unter den Arbeitern zu steuern und nur solchen ihre Zustimmung zu geben, wenn sie für die ganze Arbeiterschaft von Nutzen sind.“

Essen: „Herausgabe eines klareren Wahreglements.“

Düsseldorf: „Dem Verbandsrat ist eine Krankengeld-Zuschußliste anzugliedern.“

Braunschweig (W.): „Einführung einer Arbeitslosenunterstützung in den beitragszahlenden Monaten.“

Krefeld: „Der Zentralvorstand soll Erhebungen über die Arbeitslosigkeit veranstalten.“

„Das Statut muß ein alphabetisches Sachregister haben.“

Hannover: „Diejenigen Kollegen, welche zur Feier des 1. Mai gezwungen werden, resp. gemäßigelt werden, sollen die Unterstützung aus der Zentralkasse erhalten.“

Düsseldorf: „Die Protokollbücher der Generalversammlung sind kleiner und billiger herzustellen.“

Hagen: „Denjenigen Kollegen, welche infolge ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gezwungen sind, mit ihrer Familie den Wohnort zu wechseln, sind die Umzugskosten zu erstatten.“

Barmen-Elberfeld (Hiesler): „Für den Beruf der Pfeifenleger ist mindestens einmal im Jahre eine Berufskonferenz anzuberaumen.“

Lippstadt: „Die Hauskassiererbücher sind in einem kleineren, handlicheren Format herzustellen.“

Breslau: „Für neuereintretende Mitglieder sind im ersten Jahre Mitgliedsarten zu verwenden.“

Breslau, Goch und G. - Wartenberg: „Der nächste Verbandstag soll in Breslau stattfinden.“

Verbandsnachrichten.

(Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sendet man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Dienstags morgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.)

Maurer.

Dybbeln. Unsere am 8. August abgehaltene Mitgliederversammlung enthielt folgende Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegierten für die Generalversammlung nach Münster, 2. Kassensbericht vom 2. Quartal, 3. Bericht über den Kassensbericht. Die Wahl gab der Kassierer den Kassensbericht. Die Einnahme für die Zentralkasse betrug 558,13 M. Die Ausgabe der Zentralkasse betrug 93,48 M. In die Zentralkasse abgegeben wurden 464,65 M. Die Einnahme der Lokalkasse betrug 170,37 M., die Ausgabe 118,30 M.; Bestand der Lokalkasse für das nächste Quartal 52,07 M. Mitglieder waren am Schluß des letzten Quartals 80 vorhanden. Neuaufgenommen wurden 40, abgereist sind 7, ausgeschlossen wurden 5. Somit am Schluß des zweiten Quartals 93 Mitglieder. Zum Schluß ermahnte unser Vorsitzende die Kollegen, die Versammlungen stets gut zu besuchen.

Füher.

Essen, 15. August. Die heute im Einverständnis mit den Lokalbeamten tagende außerordentliche Versammlung der Füher des Stadtgebietes führte zu einer eingehenden Aussprache über die Verhältnisse im Fühergewerbe. Referent Kollege Bach sprach über das Thema „Die Verhältnisse im Fühergewerbe und wie kann Abhilfe geschaffen werden?“ Referent verbreitete sich über die Verhältnisse im allgemeinen, daß hauptsächlich das Unternehmertum die Förderung der Spezialberufe betreibe. Die Lage der Füher sei heute eine ganz ungeklärte; ein Teil der Füher hat eine eigene Zahlstelle, ein Teil ist bei den Maurern, ein dritter Teil bei den Stukkateuren organisiert. Zur Hebung der Verhältnisse ist dieser Zustand unhaltbar; ein einheitlicher Zusammenschluß der Füher ist eine unabwendbare Notwendigkeit. Referent hob dann hervor, daß hauptsächlich die Affordarbeit, die der freien Vereinbarung unterliegt, diese Verhältnisse herbeigeführt hat. Er führte mehrere Beispiele dafür an, wo Unternehmer durch viele und schwer veränderliche Klauseln die unternehmer Füher und Maurer schädigen. So z. B. hat eine Firma sämtliche baupolizeilichen Vorschriften (Reinhaltung der Straße, Regelung des Bauzuges und dgl.) auf zwei Affordfüher abgewälzt, trotzdem Tagelohnarbeiter dort beschäftigt waren. Referent schlug vor, um eine Besserung im Fühergewerbe zu erzielen, einen Zusammenschluß mit dem verwandten Stukkateurerberuf für die Zukunft ins Auge zu fassen. Nach Beendigung des vorerwähnten Referats trat eine rege Diskussion ein, die dahin ging, daß unbedingt das Affordsystem der freien Vereinbarung beseitigt und an dessen Stelle ein der körperlich anstrengenden Tätigkeit des Fühers entsprechender Stundenlohn erstrbt werden müsse.

Nachstehende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die am 15. August im Gewerkschaftshaus tagende außerordentliche Versammlung der Füher des Stadtgebietes Essen erkannte an, daß sich im Laufe der Zeit im Fühergewerbe schwere Verhältnisse herausgebildet haben, deren Ursache einerseits in der Arbeitsform (Affordsystem) und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterbieten seitens der Arbeiterkräfte, hauptsächlich aber in dem Umstand zu erblicken ist, daß im Gegensatz zu anderen Berufen (Stukkateure, Hiesler) das Fühergewerbe bisher bei Tarifabschlüssen, tariflich festgelegte Leistungsätze entbehren mußte. Somit blieb der Füher bei der bisherigen freien Vereinbarung gegenüber dem Unternehmer im Rückstand. Die

Versammlung sieht deshalb in dem Ausbau der Zahlstelle der Füher eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben und fordert:

1. Um der Herabdrückung der Löhne einerseits durch die Unternehmer andererseits durch Unterbietung der Arbeiter selbst entgegenzuwirken, bei dem nächsten Tarifabschluß für das Stukkateuren- und Fühergewerbe Leistungsätze für inneren Fuß und dergleichen zu erstreben, um möglichst dem wilden Affordsystem Einhalt zu tun;

2. erwartet die Versammlung, daß mehr als bisher aus eigenem Interesse sich die Füher der Zahlstelle derselben anschließen evtl. durch die Lokalbeamten möglichst überwiesen werden.

Die Versammlung verspricht mit allen möglichen Mitteln an der Besserung der Verhältnisse im Fühergewerbe mitzuwirken.“

Im Schlußwort ging Referent nochmals auf einzelne Punkte der Diskussionsredner ein und hob hervor, daß trotz Spezialisierung die einzelnen Berufe nicht unterdrücken lassen dürfen, daß über allem Pessimismus und Berufsbündel stellen muß das Solidaritätsgefühl nach dem Grundsatz: „Alle für einen und einer für alle.“ Nachdem der Vorsitzende die Anwesenden ermahnt hatte, das Gesehrte zu beherzigen und in die Tat umzusetzen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Gerichtliches.

Möhlen i. W. Am 19. August cr. wurde unser Kollege Wilhelm Beckmann von dem Schöffengericht zu Möhlen zu 30 M Geldstrafe bzw. drei Tagen Gefängnis verurteilt, weil er das große Verbrechen begangen hatte, auf der Straße „Eins, Zwei“ zu sagen. Die Ursache dieser Klage ist folgende: Am 9. Juli cr. kamen die Arbeitswilligen Heinrich Keith nebst Sohn und Johann Georg Dieberich aus Großentfer, Joseph Eigenauer, Leo Reith, die Geprübte Wilhelm und Joseph Müller aus Kleinentfer und noch einige, deren Namen wir bis heute noch nicht feststellen konnten, in Möhlen zugereist und zwar spät abends. Unsere Kollegen Wilhelm Beckmann und Heinrich Reviag, die am Bahnhofe Posten standen, versuchten nun die Arbeitswilligen von dem in Möhlen bestehenden Streik zu unterrichten, was aber denselben nicht gelang, indem diese Ehrenmänner von der Polizei, den Unternehmern und den Bahnbeamten auf Untwegen nach der Wohnung des Unternehmers Ekel geführt wurden. Daher gingen am nächsten Morgen die genannten Streikposten zu dem Neubau des Unternehmers Ekel, um die Arbeitswilligen zu unterrichten. Dort angekommen, sahen die Streikposten, daß der Unternehmer bei seinen Herausreitern Wache hielt, daher gingen dieselben wieder zurück und blieben etwa 10 Meter vom Bau stehen. Hier beobachteten sie, wie die Arbeitswilligen mit ihrem Unternehmer eine Leiter aufrichteten wollten, die aber, wenn sie ein paar Meter in die Höhe gehoben, wieder herunterstürzte. Nachdem die Streikposten dieses Manöver eine Zeitlang beobachtet hatten, jagte unser Kollege Wilhelm Beckmann zu seinen Kollegen: „Ja, so geht das auch nicht, es muß dabei eins, zwei kommandiert werden“, worauf dieselben antworteten, man kann aber auch drei, vier sagen. Hiernach entfernten sich die Streikposten, aber zu seinem größten Erstaunen erhielt schon am Nachmittag desselben Tages der Kollege Beckmann eine polizeiliche Strafverfügung von 30 M wegen angeblichen „groben Unfugs“. Hiergegen beantragten wir gerichtliche Entscheidung. Welches Resultat hierdurch erzielt wurde, haben wir einleitend gesagt. Unser Kollege wurde mit 30 M evtl. drei Tagen Gefängnis perurteilt, trotzdem die vereideten Zeugen auch nicht das geringste Belastende anzugeben wußten. Der Unternehmer Ekel gab an, er wisse nicht mehr alles, aber er hätte das Kommando „Doch“ gegeben, worauf die Streikposten „Eins, Zwei“ gesagt hätten. Der Zeuge Arbeitswilliger Johann Georg Dieberich erklärte unter Eid, er wisse nicht mehr alles, was die Streikposten gesagt hätten, entweder „Eins, Zwei oder Drei, Vier“. Der Angeklagte erklärte zum Schluß nochmals, er hätte nur privatim mit seinen Kollegen gesprochen und gesagt, solche Arbeit läte nur dann gelingen, wenn sie nach Kommando ausgeführt würde. Trotzdem beantragte der Amtsanwalt, Bürgermeistermeister Corneli, die genannte Strafe und begründete dieses Strafmaß damit, der Angeklagte wäre auf der Straße gewesen, trotzdem er dort nichts zu tun gehabt hätte, dieses wäre „grober Unfug“. Leider stellte sich das Gericht auf denselben Standpunkt. Dieses Urteil wird die christlich-nationale Arbeiterchaft zum Nachdenken bringen und ihre Meinung über unsere Justiz nicht besonders günstig beeinflussen.

Briefkasten.

Nach Stelle. Jeder Ausschluß muß vor der Bekanntgebung unter Angabe der Gründe dem Hauptvorstand unterbreitet werden

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Die Vorstände der Verwaltungs- und Zahlstellen weisen wir darauf hin, daß bei Anträgen auf Krankenunterstützung die Art der Krankheit, bei Anträgen auf Sterbeunterstützung die Todesursache anzugeben ist. (§ 22 b. Abs. 3 und 4 des Statuts.) Anträge, bei denen die Art der Krankheit bzw. die Todesursache nicht angegeben ist, weisen wir künftig so lange zurück, bis diese Angaben erfolgt sind. Weiter geben wir bekannt, daß sämtliche auf Grund des Statuts gezahlten Unterstützungen in das Mitgliedsbuch in die dafür bestimmten Rubriken einzutragen sind.

Der Zentralvorstand. 3 A.: Jos. Wiedeburg.

Anforderung. Wer den Aufenthalt des Maurers Wilhelm Kock, geboren zu Obermarsberg, kennt, wird gebeten, dieses dem Kollegen Janzen, Bochum, Wilmelhauser Straße 13, mitzuteilen.

Als verloren gemeldet wird die Buch-Nr. 27 802, lautend auf Johann Wehler (Maurer) von der Verwaltungsstelle Siegen.

Achtung! Dachdecker.

Arbeitslose oder in der Heimat weilende Dachdecker erhalten dauernde Beschäftigung in Essen a. Ruhr. Zu melden am Verbandsbureau, Frohnhauserstraße 19.

Achtung! Argonan.

Das Vereinslokal der Zahlstelle Argonan befindet sich von jetzt ab bei Herrn Josef Domkewitz, vormals Franz Jaworski, Wilhelmstraße 70. Dasselbst werden auch die Beiträge entgegengenommen.

Sterbetafel.

Am 9. August starb unser Mitglied und Kollege Josef Bach im Alter von 28 Jahren.
Am 12. August starb unser Mitglied und Kollege Alexander Stolz nach schwerem Krankenlager an Leberkrankheit im Alter von 44 Jahren.
Zahlstelle Boppot (Wassilarbeiter).
Ehre ihrem Andenken!